



JAHRESBERICHT 2017 ÜBER MIGRATION UND ASYL IN ÖSTERREICH

Beitrag zu den Jahresberichten der Kommission und EASO

Die Meinungen, die in dieser Studie geäußert werden, sind die der AutorInnen und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission und/oder der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material in der gesamten Studie bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen.

IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den MigrantInnen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt IOM gemeinsam mit ihren PartnerInnen in der internationalen Gemeinschaft darauf ab, Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen anzubieten, das Verständnis über Migration zu erhöhen, soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern sowie die Menschenwürde und das Wohlergehen von MigrantInnen aufrechtzuerhalten.

Herausgeber: Nationaler Kontaktpunkt Österreich im
Europäischen Migrationsnetzwerk

Internationale Organisation für Migration,
Landesbüro für Österreich
Nibelungengasse 13/4 1010 Wien
Tel.: +43 1 585 33 22 0
Fax: +43 1 585 33 22 30
E-Mail: iomvienna@iom.int, emnaustria@iom.int
Internet: www.iomvienna.at, www.emn.at

ISBN 978-3-9504601-0-0 (PDF), Deutsche Ausgabe
ISBN 978-3-9504448-9-6 (PDF), Englische Ausgabe

© Februar 2018, Internationale Organisation für Migration (IOM)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Erlaubnis des Herausgebers in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, elektronische Datenträger, oder in einem anderen Verfahren) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

Anmerkung

Der vorliegende Bericht wurde im Rahmen der jährlichen Berichterstattung der Nationalen Kontaktpunkte (NKP) im Europäischen Migrationsnetzwerk (EMN) erstellt. Der Bericht stellt die wichtigsten gesetzlichen, politischen und praxisbezogenen Entwicklungen in den Bereichen Migration und Asyl in Österreich im Jahr 2017 dar. Der Bericht liefert in weiterer Folge Inhalte für den Jahresbericht des EMN über Zuwanderung und Asyl im Jahr 2017 sowie für den Jahresbericht des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) zur Asylsituation in der Europäischen Union (EU).

Das Format des Berichts basiert auf einer gemeinsamen Vorlage, welche vom EMN erstellt wurde, um präzise Informationen zu einer Reihe von spezifischen Themen zu sammeln.

Dieser Bericht stützt sich auf offizielle Quellen wie etwa Pressemitteilungen und mündliche/schriftliche Beiträge relevanter Ministerien und Behörden. Er wurde vom NKP Österreich im EMN in Kooperation mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, dem Bundesministerium für Inneres, dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sowie dem Bundeskriminalamt erstellt.

0. KEY DEVELOPMENTS ON MIGRATION AND ASYLUM

1. LEGAL MIGRATION AND MOBILITY

Wesentlichste Entwicklung im Bereich Migration und Asyl in Österreich war die Umsetzung des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017, welches im Oktober beziehungsweise November 2017 in Kraft trat. Im Bereich der regulären Migration und der Mobilität kam es zu wesentlichen Änderungen im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz. So wurde beispielsweise die Geltungsdauer der „Rot-Weiß-Rot – Karte“ auf zwei Jahre verlängert oder die Aufenthaltsbewilligung „Studierende“ zum Zweck der Arbeitssuche auf zwölf Monate erhöht. Es wurde eine eigene „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für Start-up GründerInnen eingeführt, um deren Ansiedlung und die Entwicklung innovativer Produkte in Österreich zu fördern. Parallel dazu wurde das Ausländerbeschäftigungsgesetz adaptiert.

2. INTERNATIONAL PROTECTION INCLUDING ASYLUM

Im Rahmen des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017 kam es zudem zu weitreichenden Änderungen im Bereich des internationalen Schutzes. Für AsylwerberInnen wurde beispielsweise eine Wohnsitzbeschränkung eingeführt. Demnach dürfen AsylwerberInnen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nur in jenem Bundesland begründen, das die vorgesehenen Versorgungsleistungen erbringt. Zudem kann das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl unter Umständen die Unterkunftnahme in einer bestimmten Einrichtung anordnen. Außerdem wurde ein beschleunigtes Aberkennungsverfahren für straffällig gewordene Asylberechtigte eingeführt. Dieses Schnellverfahren kann unter bestimmten Voraussetzungen eingeleitet werden und sieht eine grundsätzliche Verfahrensdauer von einem Monat vor.

3. UNACCOMPANIED MINORS AND OTHER VULNERABLE GROUPS

Im Jahre 2017 führte das Bundesministerium für Inneres sowie das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Trainings und Schulungen zum richtigen Umgang mit Kindern und Jugendlichen in Betreuungseinrichtungen beziehungsweise im Asylverfahren durch. Außerdem etablierte der Österreichische Integrationsfonds ein eigenes Jugendcurriculum für unbegleitete Minderjährige von 15 bis 18 Jahren. In diesem Spezialformat werden Jugendliche beispielsweise über das österreichische Schul- und Bildungssystem oder den richtigen Umgang mit Geld informiert.

4. INTEGRATION

Im Juni 2017 traten wesentliche Teile des neu geschaffenen Integrationsgesetzes in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, eine rasche Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten ab dem vollendeten 15. Lebensjahr sowie von rechtmäßig niedergelassenen Drittstaatsangehörigen zu fördern. Das Integrationsgesetz sieht unter anderem verpflichtende Deutschkurse sowie Werte- und Orientierungskurse vor. Ergänzt wird das neue Integrationsgesetz durch das Integrationsjahrgesetz, das arbeitsmarktvorbereitende Maßnahmen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sowie für AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit vorsieht.

5. IRREGULAR MIGRATION

Zur Bekämpfung der irregulären Migration wurden 2017 neue Initiativen gestartet und Kooperationen fortgesetzt. So wurde im Rahmen einer Konferenz unter dem Titel "Managing Migration Challenges Together" (MMCT) die Erarbeitung eines gemeinsamen Aktionsplans mit hochrangigen VertreterInnen der Innen- und Verteidigungsministerien der Forum Salzburg-Mitgliedstaaten beschlossen. Mit diesem Aktionsplan sollen unter anderem Maßnahmen gesetzt werden, um Informationen über irreguläre Migration auf der Westbalkanroute auszutauschen bzw. die Reaktionsfähigkeit bei einem erneuten Anstieg der Migration in der Region zu stärken. Außerdem wurden unterstützende Kooperationen im Grenzschutz mit Frontex, aber auch bilateral mit Staaten wie beispielweise Ungarn, fortgesetzt.

6. RETURN

Auch im Bereich der Rückkehr kam es im Rahmen des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017 zu Änderungen. So wurde beispielsweise die Pflicht eingeführt, dass zur Ausreise verpflichtete Fremde eigenständig ihre Reisedokumente beschaffen müssen. Bei einer rechtskräftigen Rückkehrentscheidung oder der rechtskräftigen Anordnung zur Außerlandesbringung besteht nun die Möglichkeit, eine Wohnsitzauflage zu verhängen. Parallel zu der Wohnsitzauflage wurde eine Gebietsbeschränkung für Drittstaatsangehörige, die in einer Betreuungseinrichtung des Bundes versorgt werden, eingeführt. Zusätzlich wurden die Tatbestände erweitert, die ein Einreiseverbot nach sich ziehen können. Dies betrifft unter anderem straffällig gewordene Drittstaatsangehörige und auch Personen, bei denen ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung angenommen wird. Im Jahre 2017 wurden mehrere Initiativen gestartet, mit dem Ziel, die freiwillige Rückkehr von Drittstaatsangehörigen in ihre Herkunftsländer zu fördern. Neben der Sonderinitiative „1.000 Euro für 1.000 Personen“ entwickelte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ein neues Rückkehrhilfeprogramm. Zu Grunde liegendes Prinzip ist, dass AsylwerberInnen, die früher in ihr Herkunftsland zurückkehren, mehr Unterstützungsleistungen erhalten.

7. ACTIONS AGAINST TRAFFICKING IN HUMAN BEINGS

2017 wurde der vierte „Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Jahre 2015-2017“ abgeschlossen. Der Umsetzungsbericht inklusive eines neuen fünften Nationalen Aktionsplans für die Jahre 2018–2020 wird voraussichtlich Anfang 2018 beschlossen. Im Zuge dieses geplanten Aktionsplans sollen Schulungen beziehungsweise Sensibilisierungsmaßnahmen für MitarbeiterInnen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, der Erstaufnahmezentren, der Grundversorgungseinrichtungen und der Polizeianhaltezentren ausgeweitet sowie die Verfügbarkeit muttersprachlicher Informationsmaterialien für potentielle Betroffene erhöht werden. Zudem arbeitet das Bundesministerium für Inneres an einem Erlass der die bundesweite Gewährleistung der Opferrechte beinhaltet.

8. MAXIMISING DEVELOPMENT IMPACT OF MIGRATION AND MOBILITY

Im Juli 2017 beschloss die Bundesregierung EUR 3 Millionen für das Nordafrika-Fenster des EU-Treuhandfonds für Afrika zur Bekämpfung von Ursachen, die zu irregulärer Migration führen, zur Verfügung zu stellen. Damit hat Österreich, neben seinem Anteil an den EU-Mitteln, seit 2016 insgesamt EUR 6 Millionen bilateral zu dem Fonds beigetragen. Davon wurden EUR 3 Millionen bereits im Vorjahr geleistet. Neben den Beiträgen für den EU-Treuhandfonds wurden 2017 insgesamt 42 neue Förderungen in einer Höhe von rund EUR 32 Millionen im Bereich Migration und Entwicklung bewilligt.

1. LEGAL MIGRATION AND MOBILITY

1.1. Economic migration

1.1.1. *Admission policies of specific categories of third-country nationals*

Please describe any new or planned policies / measures regarding admission and access of the following categories of third-country nationals. Please concentrate on measures, besides those introduced through the transposition and implementation of EU legislation (e.g. incentive mechanisms, if applicable).

(a) Highly qualified workers;

Im Rahmen des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017 (FrÄG 2017)¹, welches im Oktober bzw. November 2017 in Kraft trat, kam es zu einer Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG)². Parallel dazu wurde das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)³ geändert. Mit dem allgemeinen Ziel, die Zulassung und Arbeitsmarktintegration qualifizierter Arbeitskräfte aus Drittstaaten im Rahmen der „Rot-Weiß-Rot – Karte“ zu verbessern, wurde das Punkteschema der Kriterien für Fachkräftezuwanderung in Mangelberufen geändert. Die Kriterien „Sprachkompetenz“ und „Berufserfahrung“ werden nun höher gewertet, als das Kriterium „Alter“. Damit soll auch älteren Fachkräften aus Drittstaaten der Arbeitsmarktzugang über die „Rot-Weiß-Rot – Karte“ ermöglicht werden.⁴ Die Geltungsdauer der „Rot-Weiß-Rot – Karte“ wurde von einem auf zwei Jahre verlängert (§ 41 Abs. 5 NAG). Zudem wurde mit dem FrÄG 2017 zum Zweck der Arbeitssuche die Möglichkeit zur einmaligen Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Studierende“ von sechs auf zwölf Monate erhöht (§ 64 Abs. 4 NAG).⁵

(b) Intra-Corporate Transferees (ICTs);

Um die Zulassung unternehmensintern transferierter Führungskräfte, SpezialistInnen und Trainees innerhalb der Europäischen Union zu vereinfachen, wurden im Rahmen des FrÄG 2017 beziehungsweise im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2014/66/EU (ICT-Richtlinie)⁶ zwei neue Aufenthaltsbewilligungen geschaffen: 1) „Aufenthaltsbewilligung für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer“ („ICT“) (§ 58 Abs. 1 NAG); und 2) „Aufenthaltsbewilligung für mobile unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer“ („mobile ICT“) (§ 58a Abs. 1 NAG).⁷

Das Zulassungsverfahren ist mit einer Entscheidungsfrist von acht Wochen ähnlich wie jenes der „Rot-Weiß-Rot – Karte“.⁸ Hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs der betroffenen Personen wurde das AuslBG entsprechend angepasst, insbesondere die Begrifflichkeiten und die Regelungen zur Betriebsentsendung und grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung sowie zu unternehmensintern transferierten AusländerInnen (§§ 2 Abs. 13, 18 Abs. 13, 18a und 20f AuslBG).

¹ BGBl. I Nr. 145/2017.

² BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 145/2017.

³ BGBl. I Nr. 218/1975, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 66/2017.

⁴ Ausländerbeschäftigungsgesetz 2017, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Änderung, Vorblatt, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01516/index.shtml#tab-Uebersicht (Zugriff am 13. Dezember 2017).

⁵ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat I/7 (EU-Angelegenheiten), 17. Jänner 2018.

⁶ Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABl. 2014 L 157/1.

⁷ Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017, Ministerialentwurf - Allgemeiner Teil, S. 2, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00279/imfname_582633.pdf (Zugriff am 3. Jänner 2018).

⁸ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat I/7 (EU-Angelegenheiten), 17. Jänner 2018.

(c) Seasonal Workers;

Im Zuge des FrÄG 2017 wurde die Richtlinie 2014/36/EU (Saisonier-Richtlinie)⁹ umgesetzt und ein neues Visum D für Saisoniers (§ 20 Abs. 1 Z 9 Fremdenpolizeigesetz)¹⁰ mit einer Gültigkeitsdauer von maximal neun Monaten geschaffen. Dieses Visum kann auch im Inland verlängert werden. Zudem können Saisonarbeitskräfte, die bereits in den letzten fünf Jahren einmal als Saisonier/e zugelassen waren, bevorzugt bewilligt werden (§ 5 Abs. 3 AuslBG und § 20 Abs. 2 Z 2 FPG).¹¹

Weitere Änderungen in diesem Zusammenhang betreffen den Entfall der Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 31 Abs. 2 FPG): So erhielten Saisoniers, je nach Aufenthaltsdauer, bisher ein Visum C (Reisevisum) oder Visum D (Aufenthaltsvisum) oder konnten visumfrei einreisen, sofern sie Staatsangehörige visumbefreiter Drittländer waren. Für letztere war bisher die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zwingend erforderlich.¹² Nach Vorgaben der Saisonier-Richtlinie hatte diese Regelung zu entfallen. Das bedeutet, dass künftig auch visumbefreite Drittstaatsangehörige ein Visum C oder D beantragen müssen.¹³

(d) Migrants entrepreneurs;

Mit dem Ziel Innovation in Österreich zu fördern, wurde im Rahmen des FrÄG 2017 und der Änderung des AuslBG die Zulassung von drittstaatsangehörigen Start-up-GründerInnen novelliert. Mit der neuen Maßnahme kommt es zu einer Regelung der Voraussetzungen für den Erhalt einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für Start-up-GründerInnen bzw. zu einer Konkretisierung der Zulassungsbedingungen für selbständige Schlüsselkräfte.¹⁴ Voraussetzung für den Erhalt einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für selbständige Schlüsselkräfte ist nun, dass das Investitionskapital mindestens EUR 100.000 beträgt oder die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen beziehungsweise die Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen (§ 24 Abs. 1 AuslBG). Die „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für Start-up-GründerInnen erhalten Personen, die „innovative Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder Technologien entwickeln und in den Markt einführen“ und ein Gründungskapital von mindestens EUR 50.000 (mit 50 Prozent Eigenkapital) vorweisen können (§ 24 Abs. 2 Z 2 AuslBG). Bei Erfüllung der Voraussetzungen, können die Betroffenen nach zwei Jahren auf eine „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“ oder eine „Niederlassungsbewilligung“ umsteigen (§ 24 Abs. 4 AuslBG).¹⁵

(e) Au pairs;

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

(f) Other remunerated workers.

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

⁹ Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, ABl. 2014 L 94/375.

¹⁰ BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 145/2017.

¹¹ Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017, Vorblatt, S. 5, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_01516/fname_618783.pdf (Zugriff am 3. Jänner 2018).

¹² Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017, Ministerialentwurf - Allgemeiner Teil, S. 3, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00279/imfname_582633.pdf (Zugriff am 3. Jänner 2018).

¹³ Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017, Regierungsvorlage, S. 4, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_01523/imfname_619001.pdf (Zugriff am 7. Jänner 2018).

¹⁴ Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017, Regierungsvorlage, S. 7, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_01523/imfname_619001.pdf (Zugriff am 7. Jänner 2018).

¹⁵ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat I/7 (EU-Angelegenheiten), 17. Jänner 2018.

1.1.2. *Satisfying labour market needs - admission policies*

Please describe any new or planned policies / measures regarding labour market and skill needs/shortages in relation to the employment of third-country nationals (which were not already covered in question 1.1.1 above).

Mit der Niederlassungsverordnung 2018 (NLV 2018)¹⁶ wird die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel und die Höchstzahlen der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde und ErntehelferInnen für das Jahr 2018 festgelegt. Demnach dürfen im Jahr 2018 höchstens 6.120 quotenpflichtige Aufenthaltstitel gemäß § 13 Abs. 2 NAG sowie 4.000 Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde (Saisoniers) und bis zu 600 Beschäftigungsbewilligungen für ErntehelferInnen erteilt werden (§§ 1 und 2 Niederlassungsverordnung 2018).¹⁷

1.1.3. *Efforts to avoid 'social dumping'¹⁸ and erosion of labour standards*

Please describe any new or planned policies / measures aimed at tackling labour exploitation of third-country national workers legally residing and/or social dumping in your (Member) State.

Durch die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der „Rot-Weiß-Rot – Karte“ von 12 auf 24 Monate (siehe 1.1.1.) im Rahmen der Änderungen des AuslBG und des NAG wurde laut Sozialminister ein weiterer Schritt gegen Lohn- und Sozialdumping in Österreich gesetzt.¹⁹ Durch die Verlängerung ist es möglich, für einen längeren Zeitraum zu überprüfen, ob die zugelassenen Arbeitskräfte auch wirklich unter den Zulassungsvoraussetzungen beschäftigt werden.²⁰

1.1.4. *Other developments in economic migration*

Please describe any other new or planned changes in legislation, policies and measures in the area of economic migration.

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

1.2. Students and researchers

1.2.1. *Admission policies for students and researchers*

Please describe any new or planned policies / measures to attract students and researchers.

Im Juni 2017 wurde die Zuteilung der ersten Bildungsabschlüsse in den sogenannten Nationalen Qualifikationsrahmen²¹ (NQR) abgeschlossen. Basierend auf einer EU-Empfehlung zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen wurde ein achsstufiges System

¹⁶ BGBl. II Nr. 23/2018.

¹⁷ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat I/7 (EU-Angelegenheiten), 17. Jänner 2018.

¹⁸ While there is no definition of the concept of "social dumping" in EU law, the term is generally used to point to unfair competition due to the application of different wages and social protection rules to different categories of worker (Parliamentary questions, 27 May 2015, E-008441-15). The European Commission described the practice as a situation 'where foreign service providers can undercut local service providers because their labour standards are lower', verfügbar auf www.eurofound.europa.eu/ (Zugriff am 7. Februar 2018).

¹⁹ Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stöger: *Weitere Verbesserungen bei Rot-Weiß-Rot-Karte*. Presseaussendungen, Wien, 28. Februar 2017, verfügbar auf [www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/Presse/Presseaussendungen/Stoeger Weitere Verbesserungen bei Rot Weiss Rot Karte](http://www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/Presse/Presseaussendungen/Stoeger>Weitere+Verbesserungen+bei+Rot+Weiss+Rot+Karte) (Zugriff am 13. Dezember 2017).

²⁰ Ausländerbeschäftigungsgesetz, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Änderung, Regierungsvorlage – Erläuterungen, S. 1, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/01516/fname_618784.pdf (Zugriff am 4. Jänner 2017).

²¹ Nationale Koordinierungsstelle für den NQR in Österreich (NKS), www.qualifikationsregister.at/ (Zugriff am 6. Februar 2018).

entwickelt, welches österreichische Qualifikationen vergleichbar abbildet. Durch die daraus entstehende Klarheit und Vergleichbarkeit von österreichischen Qualifikationen soll laut dem Bundesministerium für Bildung die Mobilität von Lernenden, Studierenden und Lehrenden gefördert werden, um damit einen gemeinsamen europäischen Bildungsraum zu schaffen.²²

1.2.2. Incentive mechanisms for retaining students and researchers

Please describe any new or planned policies / measures to incentivise the retention of students and researchers.

Weitere Änderungen gab es im Hinblick auf Aufenthaltstitel für WissenschaftlerInnen und ForscherInnen sowie für KünstlerInnen. Statt den bisher diesen Personengruppen offenstehenden Titeln „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“ bzw. „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ wurden die „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ (§ 43c NAG) und die „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ (§ 43a NAG) eingeführt. Bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen ist nach fünf Jahren ein Umstieg von diesen auf den „Daueraufenthalt – EU“ möglich (§ 45 NAG).

Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen. ForscherInnen sind weiterhin von den Voraussetzungen, „Deutsch vor Zuzug“ und der Integrationsvereinbarungspflicht, ausgenommen. Familienangehörige von InhaberInnen einer „Niederlassungsbewilligung – Forscher“, können eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ beantragen. Mit dieser besteht ein freier Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt (§ 46 Abs. 1 Z 1 NAG).²³

Neben der Ausweitung des Aufenthaltsrechts von StudienabsolventInnen für die Arbeitssuche (siehe 1.1.1.) wurde das maximal zulässige Beschäftigungsausmaß für SchülerInnen und Studierende (§§ 63 und 64 Abs. 1 NAG) vereinheitlicht und beträgt nun 20 Wochenstunden. Bei einer Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden entfällt für SchülerInnen und Studierende zudem die Arbeitsmarktpflicht (§4 Abs. 7 Z 2 AuslBG).²⁴

1.2.3. Other measures regarding students and researchers

Please describe any other new or planned policies / measures related to students and researchers.

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

1.3. Family reunification and family formation

Please describe any new or planned policies / measures to regulate the admission of third-country nationals for family reunification and family formation.

Im Zuge des FrÄG 2017 wurden die Regelungen des Familiennachzugs vereinfacht. Demnach müssen Familienangehörige von Asylberechtigten, die den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ beantragen, keine Kenntnis der deutschen Sprache gemäß § 21a Abs. 1 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) vorweisen (§ 21a Abs. 4 Z 4 NAG).²⁵

„Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“ für Familienangehörige von ForscherInnen: siehe 1.2.2.

²² Bundesministerium für Bildung, *Nationaler Qualifikationsrahmen: Bildungsabschlüsse werden jetzt europaweit vergleichbar*, Virtuelle Pressestelle, Wien, 28. Juni 2017, verfügbar auf www.bmb.gv.at/ministerium/vp/2017/20170628.html (Zugriff am 15. Dezember 2017).

²³ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat I/7 (EU-Angelegenheiten), 17. Jänner 2018.

²⁴ Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, *Stöger: Weitere Verbesserungen bei Rot-Weiß-Rot-Karte*. Pressesaussendungen, Wien, 28. Februar 2017, verfügbar auf [www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/Presse/Presseaussendungen/Stoeger Weitere Verbesserungen bei Rot Weiss Rot Karte](http://www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/Presse/Presseaussendungen/Stoeger>Weitere%20Verbesserungen%20bei%20Rot%20Weiss%20Rot%20Karte) (Zugriff am 13. Dezember 2017).

²⁵ Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Direktion des BFA, 19. Jänner 2018.

1.4. Information on routes to and conditions of legal migration

Please describe any *new or planned* policies / measures to improve the provision of information on the routes to and conditions of legal migration for third-country nationals. For example:

(a) Information campaigns, websites, specific centres etc.

Informationskampagnen für die freiwillige Rückkehr: siehe 6.2.1.4.

and/or

(b) Cooperation with third countries, for example on pre-departure measures, which may include provision of information on visas and work permits, which take place both in the (Member) State and/or a third country

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

1.5. Long-term residence and intra-EU mobility of legally resident third-country nationals.

Please describe any *new or planned* policies / measures to regulate and/or facilitate access to the following:

(a) Long-term residence;²⁶

Integrationsvereinbarung für rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassene Drittstaatsangehörige: siehe 4.1.1.

Seit Inkrafttreten des FrÄG 2017 erhalten ForscherInnen, KünstlerInnen und bestimmte „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ einen Aufenthaltstitel (§ 43a bis 43c NAG), der sie zur Niederlassung und in weiterer Folge zum Erhalt eines Daueraufenthaltsrechts (Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“) berechtigt. „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ betreffen unter anderem SeelsorgerInnen, BerichterstatterInnen ausländischer Medien oder Lehrpersonal an bestimmten internationalen Schulen.²⁷

(b) Intra-EU mobility of third-country nationals between (Member) States.

Intra-Corporate Transferees (ICTs): siehe 1.1.1.b.

1.6. Other measures on legal migration schemes

Please describe *new or planned* policies / measures on **any other developments regarding legal migration** (not covered or described in the questions above).

Im Rahmen des FrÄG 2017 wurde die Möglichkeit eingeführt, dass ein/e Fremde/r vor Ablauf seines/ihrer rechtmäßigen Aufenthalts im Inland bei Vorliegen der allgemeinen Erteilungserfordernisse gemäß § 21 Abs. 1 FPG ein Visum aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen beantragen kann. Besonders berücksichtigungswürdig sind: humanitäre Gründe, Gründe des nationalen Interesses und internationale Verpflichtungen (§ 22a FPG).

²⁶ Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, L 16/44.

²⁷ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat I/7 (EU-Angelegenheiten), 17. Jänner 2018.

1.7. Schengen governance

Please describe any *new or planned* policies / measures in relation to Schengen governance. Where relevant, please include any (planned) actions in relation to the new Schengen acquis, temporary suspension of Schengen, etc.

Im Rahmen des EU-Ministerrats im September 2017 unterbreitete Österreich gemeinsam mit Dänemark, Deutschland, Frankreich und Norwegen einen Vorschlag zur Änderung der Fristen im Schengener Grenzkodex (SGK).^{28, 29} Daraufhin erarbeitete die Europäische Kommission einen Legislativvorschlag laut dem es möglich sein soll, Binnengrenzkontrollen bis zu einem Jahr durchzuführen, in bestimmten Ausnahmefällen sogar bis zu zwei Jahre.³⁰ Der Bundesminister für Inneres argumentierte, dass dies notwendig sei, um irreguläre Migration zu stoppen und unrechtmäßige Grenzübertritte zu vermeiden. Trotzdem sollen sich die Kontrollen auf ein „für die Sicherheit unbedingt erforderliches Maß“ beschränken.³¹ In diesem Zusammenhang wurden die Binnengrenzkontrollen zu Slowenien und Ungarn bis November 2017 fortgesetzt und anschließend auf Basis des Art. 25 SGK bis 10. Mai 2018 verlängert.³²

1.8. Visa Policy

Please describe any *new or planned* policies / measures in relation to the implementation of the Visa Code and the Visa Information System (VIS) or any other Visa related developments, in particular in relation to cooperation between (Member) States' consulates and the set-up of joint consular services for visas.

Zurzeit führt das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) Verhandlungen mit zahlreichen Schengenpartnern durch. Ziel ist es, Vertretungsvereinbarungen für Staaten abzuschließen, in denen Österreich keine diplomatische Vertretung hat.³³

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. 2006 L 105/1.

²⁹ Bundesministerium für Inneres, *Sobotka: Grenzkontrollen weiter alternativlos*. Presseaussendung, Wien, 13. Oktober 2017, verfügbar auf www.bmi.gv.at/news.aspx?id=397277476C35555169706B3DD (Zugriff am 2. Jänner 2018).

³⁰ Europäische Kommission, *Lage der Union: Wahrung und Stärkung des Schengen-Systems zur Verbesserung der Sicherheit und zum Schutz der Freiheiten in Europa*. Presseaussendung, Brüssel, 27. September 2017, verfügbar auf http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3407_de.htm (Zugriff am 3. Jänner 2018).

³¹ Bundesministerium für Inneres, *Sobotka: Grenzkontrollen weiter alternativlos*. Presseaussendung, Wien, 13. Oktober 2017, verfügbar auf www.bmi.gv.at/news.aspx?id=397277476C35555169706B3DD (Zugriff am 2. Jänner 2018).

³² Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat I/7 (EU-Angelegenheiten), 17. Jänner 2018.

³³ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, Sektion IV.2 (Reise- und Grenzverkehr; Aufenthaltswesen; Bekämpfung des Menschenhandels; Flüchtlings- u. Wanderungswesen), 17. Jänner 2018.

2. INTERNATIONAL PROTECTION INCLUDING ASYLUM

***NB: This Section will also feed into EASO's Annual Report on the situation of Asylum in the EU.**

2.1. Implementation of the Common European Asylum System (CEAS) and related policy developments

2.1.1. *Changes in legislation, policies and practices*

Please provide **information on new or planned changes in legislation, policies and practices** (adopted, implemented, under preparation or pending) relating to any of the following areas:

2.1.1.1. Access to the asylum procedure

- (a) First arrival to territory (including information provided at the time of first arrival to the EU territory and operations to help asylum seekers on arrival;

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

- (b) Access to the asylum procedure (including applications made at the border, within the (Member) State's territory and in detention) - including making and lodging applications;

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

- (c) Registration of applications for international protection, (including subsequent applications and Dublin returnees), identification and fingerprinting.

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

2.1.1.2. Reception of asylum applicants

- (a) Reception of applicants (please include information on reception capacities – rise/fall/stable, material reception conditions, i.e. housing, food and clothing and financial support, contingency planning in reception, access to labour market and vocational training, medical care, schooling and education, residence and freedom of movement);

Im Zuge des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017 (FrÄG 2017)³⁴ wurden hinsichtlich des Verfahrens auf internationalen Schutz verschiedene Änderungen eingeführt. Eine Änderung betrifft etwa die Mitwirkungspflichten im Asylverfahren. Von nun an müssen gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005)³⁵ AsylwerberInnen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht die ihnen zur Verfügung stehenden Befunde und Gutachten vorlegen, soweit diese für die Beurteilung hinsichtlich der besonderen Bedürfnisse von AsylwerberInnen relevant sind. Diese Bedürfnisse sind im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 2 Abs. 1 Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 (GVG-B 2005)³⁶ nach Möglichkeit zu berücksichtigen.³⁷

Zum Zweck einer beschleunigten Verfahrensführung wurde zudem eine Wohnsitzbeschränkung eingeführt (§ 15c AsylG 2005).³⁸ Gemäß dieser dürfen AsylwerberInnen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nur in jenem Bundesland begründen, das die Leistungen nach der Grundversorgungsvereinbarung erbringt.

³⁴ BGBl. I Nr. 145/2017.

³⁵ BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 145/2017.

³⁶ BGBl. I Nr. 405/1991, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 145/2017.

³⁷ Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Direktion des BFA, 19. Jänner 2018; Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat III/1/c (Fremdenlegistik), 26. Jänner 2018.

³⁸ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat III/1/c (Fremdenlegistik), 26. Jänner 2018; Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017, Initiativantrag, Erläuterungen, S. 82, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_02285/fname_670108.pdf (Zugriff am 1. Februar 2018).

Die Wohnsitzbeschränkung steht einem Aufenthalt in anderen Bundesländern, beispielsweise zu Besuchszwecken oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, nicht entgegen.³⁹ Die Beschränkung gilt ex lege ab der Aufnahme der AsylwerberInnen in die Grundversorgung und besteht grundsätzlich bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Asylantrag.⁴⁰

Zusätzlich wurde auch die Möglichkeit einer Anordnung der Unterkunftnahme durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) für zum Verfahren zugelassene AsylwerberInnen eingeführt (§ 15b AsylG 2005). Diese Anordnung erfolgt nicht automatisch. Vorgesehen ist eine individuelle Prüfung, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie der besonderen Bedürfnisse Minderjähriger.⁴¹ Die Anordnung zur Unterkunftnahme gilt gemäß § 15b Abs. 4 AsylG 2005 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens und kann aus Gründen des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Ordnung oder der zügigen Bearbeitung und wirksamen Überwachung des Antrags auf internationalen Schutz erfolgen (§ 15b Abs. 1 AsylG 2005).

Durch die Schaffung einer Ausnahmeregelung in der Ausländerbeschäftigungsverordnung (AuslBVO)⁴² haben AsylwerberInnen, die seit mindestens drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind, nun die Möglichkeit, ohne Beschäftigungsbewilligung „haushaltstypische Dienstleistungen in Privathaushalten“ zu erbringen. Die Entlohnung erfolgt über Dienstleistungsschecks (§ 1 Z 16 AuslBVO). Seit Einführung wurde diese Möglichkeit bereits mehr als 800 Mal in Anspruch genommen.⁴³

Im Rahmen des FrÄG 2017 wurde zudem der Trägerkreis, für welchen AsylwerberInnen gemeinnützige Hilfstätigkeiten erbringen können, erweitert. Dieser beinhaltet nun neben Bund, Ländern und Gemeinden auch Gemeindeverbände (§ 7 Abs. 3 Z 2 – GVG-B 2005).⁴⁴

(b) Detention during the asylum procedure (detention capacity – rise/fall/stable practices regarding detention, grounds for detention, alternatives to detention, time limit for detention).

Im Einklang mit den Vorgaben der RL 2008/115/EG (Rückführungs-RL)⁴⁵ wurde die maximale Dauer der Schubhaft von mündigen Minderjährigen auf von zwei auf drei Monate und für Volljährige von vier auf sechs Monate angehoben (§ 80 Abs. 2 FPG). Zusätzlich wurde das mögliche Höchstmaß der Schubhaft von bisher zehn Monaten auf 18 Monate angehoben.⁴⁶ Dieses Höchstmaß gilt allerdings nur für bestimmte Ausnahmefälle, wenn etwa die Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit des/der Fremden für die Ausstellung eines Ersatzreisedokumentes nicht möglich ist oder eine für die Ein- oder Durchreise erforderliche Bewilligung eines anderen Staates nicht vorliegt (§ 80 Abs. 4 FPG).

AsylwerberInnen ohne „Dublin Bezug“ dürfen aufgrund einer aktuellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs nicht in Schubhaft genommen werden. Ausgenommen sind laut der Entscheidung Fälle, in denen die Rückführungs-RL anzuwenden ist.

³⁹ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat III/1/c (Fremdenlegistik), 26. Jänner 2018.

⁴⁰ Öffentliche Sicherheit, *Fremdenrechtsänderungsgesetz Mit 1. Oktober bzw. 1. November 2017 ist das umfangreiche Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 (FrÄG 2017) in Kraft getreten.*, S. 83–86, verfügbar auf www.bmi.gv.at/magazinfiles/2017/11-12/fremdenrecht.pdf (Zugriff am 28. Dezember 2017).

⁴¹ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat III/1/c (Fremdenlegistik), 26. Jänner 2018.

⁴² BGBl. Nr. 609/1990, in der Fassung vom BGBl. II Nr. 89/2017.

⁴³ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Abteilung V/A/1 (Grundsatzfragen und Koordination in EU-Angelegenheiten), 17. Jänner 2018.

⁴⁴ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat III/1/c (Fremdenlegistik), 26. Jänner 2018.

⁴⁵ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. 2008 L 348/98.

⁴⁶ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat III/5 (Asyl und Fremdenwesen), 17. Jänner 2018.

Dies ist der Fall, wenn: 1) der Antrag auf internationalen Schutz in Schubhaft und mit Verzögerungsabsicht erfolgte; 2) der inhaltlich negative Asylbescheid bereits durchsetzbar und durchführbar ist; oder 3) bei Aberkennung des faktischen Abschiebeschutzes bzw. dessen Nichtzuerkennung (siehe auch 2.3).⁴⁷

2.1.1.3. Asylum procedures

- (a) Access to information and legal counselling / representation (including at the border and during the asylum procedure);

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

- (b) Provision of interpretation;

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

- (c) Dublin procedure (including changes in: the organisational framework, IT systems⁴⁸, practical development and suspension of transfers to selected countries, detention in the framework of Dublin procedures);

Das BFA führt weiterhin keine Überstellungen nach Ungarn durch, insbesondere seit Inkrafttreten des neuen ungarischen Asylgesetzes am 28. März 2017. Neben einer derzeitigen Prüfung der Rechtslage und Praxis in Ungarn tauschen sich MitarbeiterInnen des BFA mit dem Verbindungsbeamten des Bundesministeriums für Inneres (BMI) und den ungarischen Behörden aus.⁴⁹

Österreichische und slowenische Gerichte ersuchten den Europäischen Gerichtshof um Klarstellung zu Fragen bezüglich der Ein- und Durchreise beziehungsweise der Grenzübertreite von Drittstaatsangehörigen, die unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen im Rahmen der Dublin-Verordnung stattfinden (siehe 2.3).

- (d) Special procedures: border procedures, procedures in transit zones, accelerated procedures, admissibility procedures, prioritised procedures or any special procedure for selected caseloads;

Im Zuge des FrÄG 2017 wurde im AsylG 2005 festgelegt, dass bei straffällig gewordenen Asylberechtigten ein beschleunigtes Aberkennungsverfahren binnen eines Monats durchzuführen ist (§ 7 Abs. 2 AsylG 2005). Das beschleunigte Verfahren ist einzuleiten, wenn eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt, bei einer Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft wegen einer Vorsatzstraftat, bei Verhängung einer Untersuchungshaft und Betretung auf frischer Tat bei der Begehung eines Verbrechens (§ 27 Abs. 3 Z 1 bis 4). Die einmonatige Frist kann überschritten werden, wenn für eine angemessene und vollständige Überprüfung des Vorliegens der Aberkennungsvoraussetzungen umfangreiche Ermittlungen zu führen sind.⁵⁰

- (e) Safe country concept: safe country of origin, safe third country, European safe third country, first country of asylum (introduction of the concept into law, applicability of the concept in practice, measures undertaken to create, revise or implement a list of safe countries);

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

⁴⁷ VwGH, 5. Oktober 2017, 2017/21/0009-7; Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Direktion des BFA, 19. Jänner 2018.

⁴⁸ For example, information on setting up new databases that allow managing of Dublin cases, problems with managing DubliNet which can cause a delay in sending/receiving Dublin requests, acquisition of new equipment, such as Eurodac machines etc as it is a relevant development in boosting the capacity to conduct Dublin procedures.

⁴⁹ Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Direktion des BFA, 19. Jänner 2018.

⁵⁰ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat III/1/c (Fremdenlegistik), 26. Jänner 2018.

- (f) Procedures at first instance (relevant changes in: the authority in charge, organisation of the process, interviews, evidence assessment, international protection status determination, decision making, timeframes, case management, including backlog management);

Laut Jahresbilanz 2017 des BFA konnte die Anzahl der offenen Verfahren in erster Instanz auf 31.487 verringert und damit mehr als halbiert werden.⁵¹ Der noch bestehende Rückstand an zu bearbeitenden Asylanträgen wird, laut BFA, bis Mitte 2018 abgebaut sein.⁵²

- (g) Appeal/Judicial Review (changes in: organisation of the process, hearings, written procedures, timeframes, case management, including backlog management);

Für das Jahr 2017 wurden die Budgetmittel für das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) um circa 32 Prozent auf EUR 67,8 Millionen erhöht. Damit wird eine weitere Aufstockung des Personalbestandes des Bundesverwaltungsgerichts um 120 Planstellen ermöglicht.⁵³

- (h) Country of Origin Information (changes or updates in: organisation, methodology, products, databases, fact-finding missions, cooperation between (Member) States).

Kooperationen mit (Dritt-) Staaten zur Bekämpfung irregulärer Migration: siehe 5.1.3.

Das BFA führte 2017 Fact Finding Missions nach Bosnien und Herzegowina, Somalia (gemeinsam mit der Schweiz) und in die Arabische Republik Syrien durch. Zudem wurde die Kooperation mit dem Europäischen Asylunterstützungsbüro EASO durch die Teilnahme an Netzwerken für ExpertInnen sowie Unterstützungs- und Schulungsmaßnahmen, durch den Wissensaustausch mit internationalen PartnerInnen und durch die Beteiligung an EASO-Produkten weitergeführt.⁵⁴

Um die derzeit bestehenden Datenbanken und Informationsablagensysteme des BFA zu vernetzen und die Herkunftslandinformation bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen, arbeitet die Staatendokumentation des BFA an der Einführung einer neuen Datenverwaltung, dem COI – CMS (Country of Origin Information – Content Management System). Um das Erstellen gemeinsamer Produkte zu erleichtern, soll das COI-CMS auch anderen PartnerInnen angeboten werden.⁵⁵

2.1.1.4. Residence/entry documents and rights/obligations of beneficiaries of international protection

Please describe any new or planned policies / measures regarding the rights and obligations related to the status of beneficiary of international protection:

- (a) Residence/entry documents granted to beneficiaries of international protection (including length/duration);

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

- (b) Rights and obligations regarding family reunification, access to social welfare scheme, access to accommodation, healthcare, citizenship, education, employment etc.

Im Zuge des FrÄG 2017 wurden die Regelungen des Familiennachzugs vereinfacht.

⁵¹ Bundesministerium für Inneres, *BFA: Trendumkehr, Halbierung offener Verfahren und Plus bei Rückkehr*, verfügbar auf www.bmi.gv.at/news.aspx?id=774A7567767946654E65513D (Zugriff am 21. Jänner 2018).

⁵² Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, *BFA: 30 Prozent mehr Außerlandesbringungen und Steigerung der Asylentscheidungen um 57 Prozent*. Presseaussendung, 19. Jänner 2017, verfügbar auf www.bfa.gv.at/presse/news/detail.aspx?nwid=567156585A6B42756274383D&ctrl=796C386F347944696937796A68352F47503437326B513D3D&nwo=1 (Zugriff am 13. Dezember 2017).

⁵³ Bundesverwaltungsgericht, *Tätigkeitsbericht 2016. Bundesverwaltungsgericht. 1. Februar 2016–31. Jänner 2017*, verfügbar auf www.bvwg.gv.at/allgemeines/taetigkeitsbericht/taetigkeitsbericht_start.html (Zugriff am 5. Jänner 2018).

⁵⁴ Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Direktion des BFA, 19. Jänner 2018.

⁵⁵ Ebd.

Hinsichtlich der Fortsetzung des bestehenden Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention⁵⁶ hängt nun die Zuerkennung eines Schutzstatus für eine/n im Inland aufhältige/n Familienangehörige/n eines/r bereits Schutzberechtigten nicht mehr davon ab, ob dies auch in einem anderen Staat möglich wäre.⁵⁷ Zudem wurde der Begriff des/der Familienangehörigen erweitert. Gemäß § 35 Abs. 5 AsylG 2005 muss eine Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft vor der Einreise nach Österreich bestanden haben und nicht, wie bisher, bereits im Herkunftsland.

2.1.1.5. Provision of information on residence/entry documents and rights/obligations of beneficiaries of international protection

Please describe any *new or planned* policies / measures regarding the provision of information to beneficiaries of international protection on the rights and obligations related to that status, in a language that they understand or are reasonably supposed to understand:

(a) Information on residence/entry documents granted to beneficiaries of international protection (including length/duration);

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

(b) Information on rights and obligations regarding family reunification, access to social welfare scheme, access to accommodation, healthcare, citizenship, employment and integration programme.

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

2.1.1.6. Withdrawal of international protection

Please indicate any *new or planned* policies / measures regarding institutional and organisational aspects, procedural rules, grounds for revocation of, ending of or refusal to renew international protection (including cessation, exclusion, misrepresentation and omission of facts and danger to the security or the community) consequences of revocation of, ending of or refusal to renew international protection.

Verfahren zur rascheren Asylaberkennung: siehe 2.1.1.3.d.

2.1.1.7. Cooperation with third countries

Please describe any *new or planned* policies / measures implemented in cooperation with third countries and activities in the external dimension of the CEAS (including participation in capacity building activities in third countries, Regional Development Protection Programmes or any relevant activities under Partnership Framework with Third Countries and European Neighbourhood Policy).

For example, to equip third countries of first asylum with the means to guarantee refugee protection and to better manage mixed migration flows including national asylum legislation and asylum policy frameworks.

Im Juni 2017 beschloss die österreichische Bundesregierung weitere EUR 3 Millionen für das Nordafrika-Fenster des EU-Treuhandfonds für Afrika freizugeben, um die Migration aus den Notstandsregionen Afrikas einzudämmen. Damit trägt Österreich nun insgesamt EUR 6 Millionen an bilateralen Mitteln zu dem Fonds bei.⁵⁸

⁵⁶ BGBl. Nr. 210/1958, in der Fassung vom BGBl. III Nr. 144/2016.

⁵⁷ Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Direktion des BFA, 26. Jänner 2018.

⁵⁸ Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Bundesminister Sebastian Kurz: „Durch weitere Hilfe vor Ort in Afrika Migrationsströme eindämmen“*. Presseausendung, Wien, 14. Juli 2017, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das_ministerium/presse/aussendungen/2017/07/bundesminister-sebastian-kurz-durch-weitere-hilfe-vor-ort-in-afrika-migrationsstroeme-eindaemmen/ (Zugriff am 4. Jänner 2018).

Mit dem Ziel, die Kooperation zwischen europäischen und nordafrikanischen Staaten bei regulärer Migration, irregulärer Migration, Aufnahmebedingungen und Rückführungen zu verstärken, wurde im März 2017 die Gründung der Central Mediterranean Contact Group beschlossen. Der Beschluss erfolgte im Rahmen einer Konferenz in Rom unter Teilnahme der InnenministerInnen von Deutschland, Frankreich, Italien, Libyen, Malta, Österreich, Slowenien, Schweiz und Tunesien sowie VertreterInnen der Europäischen Kommission. Inzwischen fanden bereits zwei Treffen der Kontaktgruppe in Tunis und Bern statt. Ein weiteres Treffen folgt im Frühjahr 2018 in Niger.⁵⁹

Im August 2017 trat Österreich überdies der EU-Mobilitätspartnerschaft mit Jordanien bei.⁶⁰

If evidence is available, please describe the outcomes of these developments (e.g. increased number of asylum applications processed in countries of first asylum)

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

2.1.1.8. Other developments in asylum legislation, policy and practices

Other new or planned policies / measures not covered above.

Im März 2017 stellte das Bundesministerium für Inneres (BMI) die sogenannte „Sicherheitsdoktrin des BMI für Österreich 2017–2020“⁶¹ vor. Die Strategie beinhaltet unter anderem das Handlungsfeld „Grenzen, Migration, Asyl und Rückkehr“ mit zahlreichen vordefinierten Maßnahmen in verschiedenen relevanten Bereichen. Als Grundlage diene unter anderem das Programm 2017–2018 der ehemaligen Bundesregierung. Eine der strategischen Prioritäten der Sicherheitsdoktrin ist ein „professionelles Migrationsmanagement“. Dabei soll unter anderem die Zahl der ankommenden und rechtswidrig aufhältigen MigrantInnen reduziert, Asylverfahren beschleunigt, die Rückkehr effizienter und die Betreuung im Rahmen der Grundversorgung verbessert werden.⁶²

Mit 1. Juli 2017 übernahm Estland den Ratsvorsitz der Europäischen Union und eröffnete die Trio-Ratspräsidentschaft mit Bulgarien (1. Halbjahr 2018) und Österreich (2. Halbjahr 2018).⁶³ Ein Schwerpunkt des Trioprogramms ist „Asyl, Migration und Grenze“.⁶⁴

2.1.2. Institutional changes in the national asylum system

Please provide information on new or planned institutional changes in the asylum field at ministry/agency/section level (including changes in mandate, creation of new entities, internal restructuring and transfer of competences, increase/decrease of staffing).

Neben der Aufstockung des Personals des Bundesverwaltungsgerichts (siehe 2.1.1.3.) wurde 2017 im BMI das Referat III/5/c „Resettlement, Rückkehr und Internationales“ eingerichtet. Aufgabenbereiche des neuen Referats sind unter anderem Angelegenheiten im internationalen Asyl- und Fremdenrecht.⁶⁵

⁵⁹ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat I/7 (EU-Angelegenheiten), 17. Jänner 2018.

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Bundesministerium für Inneres, *Mehr Freiheit. Mehr Sicherheit. – Die Sicherheitsdoktrin des BMI für Österreich 2017 – 2020*, Wien, 2017, verfügbar auf www.bmi.gv.at/bmi_documents/1977.pdf (Zugriff am 23. Jänner 2017).

⁶² Bundesministerium für Inneres, *Mehr Freiheit. Mehr Sicherheit. – Die Sicherheitsdoktrin des BMI für Österreich 2017 – 2020*. Presseaussendungen, Wien, 2. März 2017, verfügbar auf www.bmi.gv.at/news.aspx?id=6C4F7A59304646372B79493D (Zugriff am 15. Dezember 2017).

⁶³ Bundesministerium für Inneres, *Start der Trio-Ratspräsidentschaft Estland-Bulgarien-Österreich am 1. Juli 2017*. Presseaussendung, Wien, 3. Juli 2017, verfügbar auf www.bmi.gv.at/news.aspx?id=4A496E3654474E354E736F3D (Zugriff am 29. Dezember 2017).

⁶⁴ Irsigler, V., *Gemeinsame Lösungen finden*. In: *Öffentliche Sicherheit* 11–12/2017, p. 26, verfügbar auf www.bmi.gv.at/magazinfiles/2017/11-12/europaeische%20union.pdf (Zugriff am 29. Dezember 2017).

⁶⁵ Bundesministerium für Inneres, *Referat III/5/c (Resettlement, Rückkehr und Internationales)*, verfügbar auf www.bmi.gv.at/103/Sektion_III/Gruppe_B/Abteilung_III_05/III_05_c.aspx (Zugriff am 5. Jänner 2018).

2.1.3. *Efficiency and Quality of the national asylum system*

Please provide information on measures undertaken to improve:

- (a) Safeguards of the national asylum system (preventing and combatting unfounded applications, credibility assessment,⁶⁶ establishing identity, nationality verification, detection of security concerns, age fraud) including information on tools, mechanisms and training provided to staff;

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

- (b) Quality of the national asylum system (internal measures to improve quality in decision-making processes and the content of issued decisions, in particular by issuing decisions e.g. creation of guidelines and instructions, including information on training, tools and mechanisms (stating how this is measured);

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

- (c) Efficiency of the processing of (first) applications and appeals (increasing speed, reducing costs, use of new technology, specialised training provided) of the national asylum system.

Um die Entscheidungsfähigkeit der BFA-Bediensteten im Asylverfahren zu fördern, organisierte das BFA 2017 109 Fortbildungsveranstaltungen mit 166 Schulungstagen und insgesamt 1.962 TeilnehmerInnen. Zudem fanden sechs Ausbildungslehrgänge mit insgesamt 126 TeilnehmerInnen statt.⁶⁷

2.1.4. *Challenges in the national asylum system*

Please only provide information additional to that presented in sections above

- a) Please indicate which aspects of the national asylum system have (i) proven to be particularly challenging or (ii) have been subject to criticism from third parties (civil society, press, international organisations). Please differentiate between the different aspects in your asylum and reception system;

Der hohe Bedarf an Reisedokumenten für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte stellte das Passcenter in Wien vor große Herausforderungen. Aus diesem Grund wurde im März 2017 ein neues Ladungssystem für das Passcenter in Wien eingeführt. Außerdem werden fertige Pässe nun postalisch ausgesendet.⁶⁸

⁶⁶ According to EASO, credibility assessment is performed in order to establish if the applicant's statements substantiating the claim are truthful in the light of other circumstances of the case and other means of evidence.

⁶⁷ Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Direktion des BFA, 19. Jänner 2018.

⁶⁸ Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, *Neues Ladungssystem im Passcenter der Regionaldirektion Wien*. Presseaussendung, Wien, 27. März 2017, verfügbar auf www.bfa.gv.at/presse/news/detail.aspx?nwid=6667675770726C73414E513D&ctrl=796C386F347944696937796A68352F47503437326B513D3D&nwo=0 (Zugriff am 13. Dezember 2017).

2.2. Relocation and resettlement programmes

NB* Please note that information collected under this section, will be presented in the Synthesis Report together with the EU overview of relocation and resettlement schemes.

2.2.1. *Relocation*⁶⁹

2.2.1.1. **Intra-EU relocation mechanism**

Please provide information on changes in your national practices with regard to applicants relocated under **the Intra-EU relocation mechanism** in 2017 (at EU level). Please also mention any challenges related to this mechanism.

Mit einer Präferenz für unbegleitete Minderjährige wurden 2017 die ersten Überstellungen im Rahmen des Intra-EU-Relokationprogrammes von Italien nach Österreich durchgeführt. Insgesamt war die gestaffelte Überstellung von 50 Personen vorgesehen. Unterstützt durch die Internationale Organisation für Migration wurden bis Dezember 2017 17 Personen von Italien nach Österreich umverteilt. Obwohl die Zusammenarbeit sehr positiv bewertet wurde, kam es zu Herausforderungen hinsichtlich der Sicherheitsinterviews. So gestaltete sich die Organisation der Interviews sehr zeitintensiv, da die AntragstellerInnen über ganz Italien verteilt untergebracht waren.⁷⁰

2.2.1.2. **National relocation mechanisms**

Please specify any actions undertaken with regard to relocation activities organised under national schemes (i.e. on **bilateral basis**, not EU level schemes).

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

2.2.2. *Resettlement and Humanitarian Admission Programmes*⁷¹

2.2.2.1. **EU Joint Resettlement Programmes**

Please describe activities related to resettlement and humanitarian admission programmes implemented by your (Member) State under EU resettlement programmes. Please also mention any challenges related to these programmes.

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

⁶⁹ Relocation: The transfer of persons having a status defined by the Geneva Convention of 1951 or subsidiary protection within the meaning of Directive 2011/95/EU from the EU Member State which granted them international protection to another EU Member State where they will be granted similar protection, and of persons having applied for international protection from the EU Member State which is responsible for examining their application to another EU Member State where their applications for international protection will be examined. In the context of the EU emergency response system, relocation means the transfer of an applicant in clear need of international protection from the territory of the Member State initially indicated as responsible for examining their application for international protection to the territory of the Member State of relocation. Following transfer, the latter will become the Member State responsible for examining the application for international protection (see Art. 2(e) of Council Decision (EU) 2015/1523 and Art. 2(e) of Council Decision (EU) 2015/1601); Europäisches Migrationsnetzwerk, *Asylum and Migration Glossary 3.0*. Europäische Kommission, Brüssel, Oktober 2014, S. 237, verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/content/relocation-0_en (Zugriff am 7. Februar 2018).

⁷⁰ Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Direktion des BFA, 19. Jänner 2018.

⁷¹ Resettlement: In the global context, the selection and transfer of Refugees from a state in which they have sought protection to a third state which has agreed to admit them as refugees with permanent residence status. In the EU context, the transfer, on a request from the UNHCR and based on their need for international protection, of a third-country national or stateless person, from a third country to a Member State, where they are permitted to reside with one of the following statuses: i. refugee status within the meaning of Art. 2(d) of Directive 2011/95/EU; or ii. a status which offers the same rights and benefits under national and EU law as refugee status; Europäisches Migrationsnetzwerk, *Asylum and Migration Glossary 3.0*. Europäische Kommission, Brüssel, Oktober 2014, S. 243, verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/content/resettlement-0_en (Zugriff am 7. Februar 2018).

2.2.2.2. National Resettlement Programmes

**Please note that this question focuses on national resettlement programmes, such as those implemented by UNHCR, whilst the question on above 2.2.2.1 focuses on EU joint resettlement programmes*

Please describe 2017 resettlement activities to your (Member) State, differentiating between the types of programme:

(a) National resettlement programme (UNHCR);

Die Aufnahme besonders schutzbedürftiger Personen im Rahmen des Humanitären Aufnahmeprogramms erfolgt auf Vorschlag des UNHCR. Für weitere Informationen siehe 2.2.2.2.b.

(b) National Humanitarian Admission Programme;

Im Rahmen der Humanitären Aufnahmeprogramme I–III (HAP I–III) wurden bis 2017 insgesamt 1.902 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge infolge des Aufrufs des Flüchtlingshochkommissariates der Vereinten Nationen (UNHCR) in Österreich aufgenommen. Im Dezember 2017 wurde das HAP III abgeschlossen, wobei 401 syrische Flüchtlinge aus Jordanien, dem Libanon und der Türkei nach Österreich kamen. Die zur Verfügung gestellten Maßnahmen vor der Abreise beinhalteten u.a. die Vorbereitung der Flüchtlinge im Rahmen von kultureller Orientierungstrainings, die Durchführung von medizinischen Untersuchungen, um eine sichere Reise zu gewährleisten, und die Reiseorganisation inklusive Unterstützung am Flughafen bei der Aus- und Einreise.⁷²

Die im Rahmen des HAP III bereitgestellten bedarfsgerechten und -orientierten Erstintegrationsmaßnahmen für syrische Flüchtlinge dienen der Unterstützung für den Start in ein selbständiges Leben in Österreich.⁷³ Diese werden durch das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) ermöglicht und in Kooperation mit der ARGE Resettlement angeboten.⁷⁴ Das Aufnahmeprogramm läuft 2017 aus, allerdings werden die Integrationsmaßnahmen noch bis September 2018 fortgeführt.⁷⁵

(c) Private sponsorship programme/scheme;

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

(d) Ad-hoc special programmes (e.g. national initiatives, and/or international initiatives).

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

⁷² Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat III/5/c (Resettlement, Rückkehr und Internationales) vom 17. Jänner 2018; Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk, *Jahresbericht 2016 über Zuwanderung und Asyl 2016 – Beitrag zu den Jahresberichten der Kommission und EASO*, Mai 2017, S.43-44, verfügbar auf www.emn.at/de/publikationen/jahresberichte/ (Zugriff am 2. Jänner 2018).

⁷³ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, Sektion VIII (Integration), 17. Jänner 2018.

⁷⁴ Nationaler Kontaktpunkt im Europäischen Migrationsnetzwerk, *Jahresbericht 2016 über Zuwanderung und Asyl 2016 – Beitrag zu den Jahresberichten der Kommission und EASO*, verfügbar auf www.emn.at/de/publikationen/jahresberichte/ (Zugriff am 2. Jänner 2018).

⁷⁵ Mündlicher Beitrag des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, Sektion VIII (Integration), 10. Jänner 2018.

2.3. Information for EASO report purposes only, not for inclusion in Synthesis Report:

Jurisprudence

Please provide information on precedent setting new national jurisprudence relating to asylum with major policy implications (preferably final judgments) by using the following structure:

- Court Name
- Date of Decision
- Title
- Case Number/ Citation/Document Symbol
- Abstract
- Link to the full version

Beschwerdefrist in Asylverfahren

- Name des Gerichts: Verfassungsgerichtshof (VfGH)
- 26. September 2017
- Titel: Aufhebung von Bestimmungen des BFA-VerfahrensG über die verkürzte Frist für Beschwerden gegen negative Entscheidungen über die Zuerkennung und Aberkennung des Status eines Asylberechtigten und eines subsidiär Schutzberechtigten im Falle einer damit verbundenen aufenthaltsbeendenden Maßnahme mangels Erforderlichkeit einer vom VwGVG abweichenden Regelung.
- G134/2017 u.a. (G134/2017-12, G207/2017-8)
- Zusammenfassung: Im Oktober hob der VfGH eine Regelung im Asylrecht auf, die eine verkürzte Beschwerdefrist von zwei Wochen bei einer Entscheidung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) über einen Antrag auf internationalen Schutz vorsieht. Dies betrifft Entscheidungen, die mit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme verbunden sind. Die übliche Frist gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)⁷⁶ beträgt vier Wochen. Der Verfassungsgerichtshof entschied, dass für diese Abweichung vom VwGVG keine Erforderlichkeit vorliege. Zwar wurde vom VfGH das besondere öffentliche Interesse „...an einem geordneten Vollzug im Asyl- und Fremdenwesen...“ anerkannt, allerdings könne eine wesentliche Beschleunigung auch auf Seite des Bundesverwaltungsgerichts erfolgen, das für Beschwerden gegen Entscheidungen des BFA zuständig ist.⁷⁷
- *Link zur Gesamtfassung findet sich in der Fußnote.⁷⁸*

Eingeschränkte Sozialhilfeleistungen für subsidiär Schutzberechtigte

- Name des Gerichts: Verfassungsgerichtshof
- 28. Juni 2017
- Titel: Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter von Leistungen nach dem Nö MindestsicherungsG angesichts der Leistungen aus der Grundversorgung.
- E3297/2016
- Zusammenfassung: Seit 2016 haben in Niederösterreich subsidiär Schutzberechtigte im Gegensatz zu Asylberechtigten nur mehr Anspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung. Der VfGH sieht nach einem Erkenntnis vom Juni 2017 diese Regelung als verfassungskonform an, da die faktischen und rechtlichen Unterschiede ausreichen, um eine unterschiedliche Behandlung bei Sozialleistungen zu rechtfertigen. Der VfGH betonte

⁷⁶ BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 138/2017.

⁷⁷ Verfassungsgerichtshof Österreich, *VfGH hebt verkürzte Beschwerdefrist in Asylverfahren als verfassungswidrig auf*. Presseaussendung, Wien, 9. Oktober 2017, verfügbar auf [www.vfgh.gv.at/medien/VfGH hebt verkuerzte Beschwerdefrist in Asylverfahren.de.php](http://www.vfgh.gv.at/medien/VfGH_hebt_verkuerzte_Beschwerdefrist_in_Asylverfahren.de.php) (Zugriff am 19. Jänner 2018).

⁷⁸ Bundeskanzleramt – Rechtsinformationssystem, *Verfassungsgerichtshof*, www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=3c68e19e-5583-41a0-8405-37bb2e12913e&Position=1&Abfrage=Vfgh&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=&Index=&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=G134%2f2017&VonDatum=&BisDatum=19.12.2017&Nr=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=JFT_20170926_17G00134_00 (Zugriff am 5. Jänner 2018).

allerdings auch, dass Leistungen auf eine Weise zu gewähren sind, „... dass für die Betroffenen nicht ein menschenunwürdiges Dasein im Sinne des Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention eintritt.“⁷⁹

- *Link zur Gesamtfassung findet sich in der Fußnote.⁸⁰*

Schubhaft nur bei Anwendung der Rückführungs-RL (und „Dublin-Konstellationen“)

- Name des Gerichts: Verwaltungsgerichtshof
- 5. Oktober 2017
- Ro 2017/21/0009
- Zusammenfassung: In seiner Entscheidung sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass Personen außerhalb von „Dublin-Konstellationen“ nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht in Schubhaft genommen werden dürfen, sofern der jeweilige Sachverhalt der Aufnahme-RL unterliegt. Begründend führte der VwGH an, dass das im § 76 Abs. 2 Z 1 FPG genannte Kriterium der „Fluchtgefahr“ nicht unter einem der Schubhafttatbestände der Aufnahme-RL subsumiert werden kann. Lediglich in jenen Fällen, in denen die Rückführungs-RL anwendbar ist (sowie in „Dublin-Konstellationen“), ist die Verhängung von Schubhaft somit weiterhin zulässig. Dies ist der Fall, wenn: 1) der Antrag auf internationalen Schutz in Schubhaft und mit Verzögerungsabsicht erfolgte; 2) der inhaltlich negative Asylbescheid bereits durchsetzbar und durchführbar ist; oder 3) bei Aberkennung des faktischen Abschiebeschutzes beziehungsweise dessen Nichtzuerkennung.⁸¹
- *Link der Gesamtfassung findet sich in der Fußnote.⁸²*

Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung

- Name des Gerichts: Verwaltungsgerichtshof
- 20. September 2017
- Ra 2016/19/0303
- Zusammenfassung: In den Fällen C-490/16 A.S. und C-646/16 Jafari ersuchten die österreichischen und slowenischen Gerichte den EuGH um Klarstellung zu den Fragen, ob die faktisch geduldete Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, die nur den Zweck hatte, in einen anderen Mitgliedstaat weiterzureisen und dort einen Asylantrag zu stellen, als „Visum“ im Sinn der Dublin-III-Verordnung anzusehen sei; sowie ob es sich dabei um „illegales Überschreiten“ im Sinn der Dublin-III-Verordnung handle. Der EuGH entschied, dass die Duldung der Ein- und Durchreise unter diesen außergewöhnlichen Umständen (Sommer 2015) nicht als „Visum“ anzusehen sei. Des Weiteren entschied der EuGH, dass Drittstaatsangehörige, die Grenzen eines Mitgliedstaates unter den genannten Umständen überschreiten, ohne die grundsätzlich geforderten Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, die Grenze „illegal überschritten“ hätten. Daraufhin entschied der österreichische Verwaltungsgerichtshof, dass im fraglichen bei ihm anhängigen Fall gemäß Art. 13 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung Kroatien für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sei. Die von den Behörden geduldeten Grenzübertritte von Kroatien nach Slowenien und von Slowenien nach Österreich würden daran nichts ändern.⁸³
- *Link zur Gesamtfassung findet sich in der Fußnote.⁸⁴*

⁷⁹ Verfassungsgerichtshof Österreich, *Mindestsicherung NÖ: Subsidiär Schutzberechtigte können ausgeschlossen werden.* Presseaussendung, Wien, 7. Juli 2017, verfügbar auf www.vfgh.gv.at/medien/Mindestsicherung_NOe_Subsidiaer_Schutzberechtigte.de.php (Zugriff am 19. Jänner 2018).

⁸⁰ Bundeskanzleramt – Rechtsinformationssystem, *Verfassungsgerichtshof*, www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_20170628_16E03297_00. (Zugriff am 5. Jänner 2018).

⁸¹ Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Direktion des BFA, 19. Jänner 2018.

⁸² Bundeskanzleramt – Rechtsinformationssystem, *Verwaltungsgerichtshof*, verfügbar auf www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_2017210009_20171005J00 (Zugriff am 22. Jänner 2018).

⁸³ Bundeskanzleramt – Rechtsinformationssystem, *Verwaltungsgerichtshof*, www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/JWT_2016190303_20170920L00/JWT_2016190303_20170920L00.pdf (Zugriff am 5. Jänner 2018).

⁸⁴ Ebd.

3. UNACCOMPANIED MINORS AND OTHER VULNERABLE GROUPS

3.1. Unaccompanied minors applying for asylum

Please describe any *new or planned* policies / measures in relation to unaccompanied minors (UAMs) **applying for asylum** at national level, following the specific areas below:

(a) Increase/Decrease of Human resources and/or training of staff;

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) organisierte 2017 zwei Schulungen zum Thema „Einvernahme - Umgang mit Minderjährigen“ mit insgesamt 23 TeilnehmerInnen. Ziel war es, die SachbearbeiterInnen im Asylverfahren für den richtigen Umgang mit Kindern und minderjährigen Jugendlichen zu sensibilisieren. Damit soll sichergestellt werden, dass die Befragungen, insbesondere von unbegleiteten Minderjährigen, unter Berücksichtigung des Alters, der Reife, der kulturellen Unterschiede und der Erfahrungen erfolgen.⁸⁵

Im September 2017 führte das Bundesministerium für Inneres (BMI) ein Sensibilisierungstraining zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften durch. Dabei wurden 34 LeiterInnen von Betreuungsdienststellen für Kinderschutz sensibilisiert und über potentielle Auswirkungen von traumatischen Erfahrungen während der Flucht auf die Entwicklung geschult. Rechtliche Grundlagen wie die Kinderrechtskonvention, begleitete und unbegleitete Minderjährige als Hochrisikogruppe sowie besondere Schutzbedürftigkeit von minderjährigen Flüchtlingen waren weitere Themen der Schulung.⁸⁶

(b) Improvement of protection and care of UAMs, including reception facilities;

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

(c) Legal guardianship and foster care;

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

(d) Age assessment;

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

(e) Procedural Safeguards;

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

(f) Provision of information (info material, e.g. videos, leaflets, booklets etc.);

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

(g) Other.

Der Österreichische Integrationsfonds entwickelte ein eigenes Jugendcurriculum für unbegleitete Minderjährige im Alter von 15 bis 18 Jahren. In diesem Spezialformat werden Jugendliche beispielsweise über das österreichische Schul- und Bildungssystem oder den richtigen Umgang mit Geld informiert.

⁸⁵ Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Direktion des BFA, 19. Jänner 2018.

⁸⁶ Bundesministerium für Inneres, *Trainings für Bedienstete der Grundversorgung*, Presseaussendung, Wien, 26. September 2017, verfügbar auf www.bmi.gv.at/news.aspx?id=59356861744A547A5557633D (Zugriff am 25. April 2018).

Um ihren Alltag zu strukturieren, erarbeiten die Jugendlichen zudem einen Stundenplan.⁸⁷ Weitere Integrationsmaßnahmen, die indirekt auch unbegleitete Minderjährige betreffen, finden sich in Kapitel 4.

3.2. Other vulnerable groups applying for asylum

Please describe any *new or planned* policies / measures at national level in relation to other vulnerable groups⁸⁸ **applying for asylum**, such as minors, disabled people, elderly people, lesbian, gay, bisexual, transgender and intersex (LGBTI) people, pregnant women, single parents with minor children, persons with serious illnesses, persons with mental disorders and persons who have been subjected to torture, rape or other serious forms of psychological, physical or sexual violence, such as victims of female genital mutilation, following the specific areas below:

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

3.3. Unaccompanied minors NOT applying for asylum

Please describe any *new or planned* policies / measures in relation to unaccompanied minors (UAMs) **NOT** applying for asylum at national level, following the specific areas below:

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

3.4. Other vulnerable groups NOT applying for asylum

Please describe any *new or planned* policies / measures in relation to other vulnerable groups **NOT** applying for asylum (such as minors, disabled people, elderly people, lesbian, gay, bisexual, transgender and intersex (LGBTI) people, pregnant women, single parents with minor children, persons with serious illnesses, persons with mental disorders and persons who have been subjected to torture, rape or other serious forms of psychological, physical or sexual violence, such as victims of female genital mutilation) at national level, following the specific areas below:

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

⁸⁷ Österreichischer Integrationsfonds, *ÖIF präsentiert Jugendcurriculum für Wertekurse*, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/newsbeitrag/oeif-praesentiert-jugendcurriculum-fuer-wertekurse-2132/ (Zugriff am 25. April 2018)

⁸⁸ Not including victims of human trafficking, as this is covered in Section 7.

4. INTEGRATION

Integration of third-country nationals

4.1.1. Integration through socio-economic participation

Please describe any *new or planned* policies / measures to facilitate integration of third-country nationals, through socio-economic participation. *Please note that this question is intended to capture generic integration policies. Measures targeting specific categories of third-country nationals are addressed in Section 4.2.*

(a) Measures to improve attainment in the education system;

Im Juli 2017 trat das Ausbildungspflichtgesetz⁸⁹ mit dem Ziel, dass alle Jugendlichen nach Beendigung der Schulpflicht eine weiterführende Schule oder Berufsausbildung abschließen in Kraft.⁹⁰ Die Ausbildungspflicht betrifft Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die sich nicht nur vorübergehend in Österreich aufhalten (§ 3 Ausbildungspflichtgesetz).

(b) Measures to enhance language skills;

Im Juni 2017 traten wesentliche Teile des neu geschaffenen Integrationsgesetzes⁹¹ (IntG) in Kraft mit dem erstmals die zentralen Rahmenbedingungen für Integrationsmaßnahmen geschaffen wurden. Ziel des Gesetzes ist es, eine rasche Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten ab dem vollendeten 15. Lebensjahr sowie von rechtmäßig niedergelassenen Drittstaatsangehörigen zu fördern. Das Gesetz sieht unter anderem verpflichtende Deutschkurse sowie Werte- und Orientierungskurse vor (§§ 4, 5 und 6 IntG).⁹²

Die vorgesehenen Sprachkurse bestehen aus einem durchgängigen Sprachförderungsmodell bis zum Sprachniveau A2⁹³. Der erste Schritt sieht die Alphabetisierung in lateinischer Schrift sowie Sprachkurse auf A1-Niveau, durchgeführt durch den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF), vor. Sobald das Sprachniveau A1 erreicht wurde, stellt das Arbeitsmarktservice (AMS) für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte Deutschkursmaßnahmen auf dem Sprachniveau A2 bereit, wobei auch ergänzend berufsspezifische Sprachkenntnisse vermittelt werden. Im Rahmen dieser Kurse wird ebenfalls Werte- und Orientierungswissen vertiefend behandelt (§ 4 Abs. 2 IntG).

Das IntG sieht darüber hinaus eine zu unterzeichnende Integrationserklärung vor. Damit verpflichten sich betroffene Personen zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung (Werteerklärung) sowie zur Teilnahme, Mitwirkung und erfolgreichen Absolvierung der angebotenen und zumutbaren Deutsch- und Wertekursmaßnahmen (§ 6 Abs. 1 IntG).

Mit dem IntG wurde außerdem die Integrationsvereinbarung (IV) aus dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz⁹⁴ herausgelöst. Die diesbezüglich neuen Bestimmungen dienen der Integration rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassener Drittstaatsangehöriger und bezwecken den Erwerb von vertieften Kenntnissen der deutschen Sprache sowie, im Unterschied zur bisherigen Regelung,

⁸⁹ BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 62/2016.

⁹⁰ Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, *Nationalrat beschließt Ausbildungspflicht bis 18*. Presseaussendung, Wien, 6. Juli 2016, verfügbar auf [www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/News_Veranstaltungen/News/Nationalrat beschliesst Ausbildungspflicht bis 18](http://www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/News_Veranstaltungen/News/Nationalrat_beschliesst_Ausbildungspflicht_bis_18) (Zugriff am 4. Jänner 2018).

⁹¹ BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 86/2017.

⁹² Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, Sektion VIII (Integration), 17. Jänner 2018.

⁹³ Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen. Für weitere Informationen siehe Council of Europe, *Common European Framework for Reference for Languages*, verfügbar auf www.coe.int/en/web/common-european-framework-reference-languages/level-descriptions (Zugriff am 15. Februar 2018).

⁹⁴ BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 145/2017.

der demokratischen Ordnung und der daraus ableitbaren Grundprinzipien (§ 7 Abs. 1 IntG).⁹⁵ Die Integrationsvereinbarung besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Modulen (§ 7 IntG). Die Erfüllungspflicht beginnt mit der erstmaligen Erteilung des Aufenthaltstitels. Modul 1 muss binnen zwei Jahren erfüllt werden (§ 7 Abs. 2 IntG). Jedes Modul endet mit einer sogenannten Integrationsprüfung mit der neben dem Sprachniveau auch die grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung überprüft werden (§ 11 IntG). Es besteht zwar keine generelle Pflicht zur Erfüllung von Modul 2 für InhaberInnen von Aufenthaltstiteln, allerdings kann der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ und die Staatsbürgerschaft nur erworben werden, wenn Modul 2 erfolgreich abgeschlossen wurde (§ 10 Abs. 1 IntG).⁹⁶

(c) Access to social security, healthcare and housing;

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

(d) Integration into the labour market.

Ergänzt wird das neue IntG durch das Integrationsjahrgesetz⁹⁷, das arbeitsmarktvorbereitende Maßnahmen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sowie für AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit vorsieht und mit September 2017 in Kraft trat. Das modular aufgebaute Integrationsjahr beinhaltet, abgestimmt auf individuelle Fähigkeiten und Kenntnisse, Deutschkurse ab A2-Niveau und Werte- und Orientierungskurse, angeboten durch den ÖIF, sowie gemeinnützige Tätigkeiten im Rahmen von Arbeitstrainings, die durch das AMS vermittelt werden.⁹⁸ Durch diese Maßnahme soll eine langfristige Arbeitsmarktintegration unterstützt werden.⁹⁹

4.1.2. Integration through civic participation

Please describe any *new or planned* policies / measures to promote the integration of third-country nationals through civic participation: rights and obligations and belonging. For instance, consider measures to increase the participation of third country nationals' representatives (including women) in the design and implementation of integration policies; outreach programmes and work placements to build capacity within migrant organisations and encourage support at local level; and measures to enhance democratic participation, for example, training mentors etc.

Im Jänner 2017 fanden in Wien zum zweiten Mal die „Vienna Future Talks“ statt. Unter Beteiligung von hochrangigen VertreterInnen aus 12 EU-Mitgliedstaaten wurde die Thematik der Wertevermittlung in der Flüchtlingsintegration besprochen. Dabei ging es auch um den Beitrag, den die Wertevermittlung und Integration zur Prävention von Radikalisierung leisten kann.¹⁰⁰

⁹⁵ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, Sektion VIII (Integration), 26. Jänner 2018.

⁹⁶ Help.gv.at, *Integrationsvereinbarung* 2017, verfügbar auf www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120500.html (Zugriff am 2. Jänner 2018).

⁹⁷ BGBl. I Nr. 75/2017.

⁹⁸ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, Sektion VIII (Integration), 17. Jänner 2018.

⁹⁹ Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Integrationsgesetz im Ministerrat beschlossen*. Presseaussendung, Wien, 28. März 2017, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2017/03/integrationsgesetz-im-ministerrat-beschlossen/ (Zugriff am 18. Dezember 2017).

¹⁰⁰ Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Vienna Future Talks 2017 - Minister und Staatssekretäre zu Besuch bei Werte- und Orientierungskurs und zum Erfahrungsaustausch in der Hofburg*. Presseaussendung, Wien, 23. Jänner 2017, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2017/01/vienna-future-talks-2017/ (Zugriff am 18. Dezember 2017).

4.2. Promoting integration of specific categories of third-country nationals

Please describe any *new or planned* policies / measures specifically targeted to facilitate integration of specific categories of third-country nationals, such as beneficiaries of international protection, family migrants, etc.

(a) Measures to improve attainment in schooling and/or the education system and/or vocational training of specific categories of TCNs;

Ausbildungspflichtgesetz: siehe 4.1.1.

(b) Measures to enhance language skills of specific categories of TCNs;

Integrationsgesetz: siehe 4.1.1.

(c) Access of specific categories of TCNs to social security, healthcare and housing;

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

(d) Integration of specific categories of TCNs into the labour market.

Integrationsjahrgesetz: siehe 4.1.1.d.

4.3. Promoting integration of vulnerable groups of third-country nationals (UAMs, LGBT, elderly, pregnant women, disabled migrants etc.)

Please describe any *new or planned* policies / measures to facilitate integration of vulnerable groups of third-country nationals, such as: UAMs, LGBT, elderly, pregnant women, disabled migrants etc.)

Humanitäres Aufnahmeprogramm (HAP): siehe 2.2.2.2.b.

Jugendcurriculum für unbegleitete Minderjährige: siehe 3.1.g.

4.4. Non-discrimination

Please describe any *new or planned* relevant activity, legal or policy development and related actors that concern promotion, implementation and monitoring of non-discrimination policies, in particular on grounds of ethnicity, race or others that would be particularly relevant for third-country nationals. Specifically mention any measures beyond those introduced through the transposition and implementation of EU legislation.¹⁰¹

Im Oktober 2017 startete das Bundesministerium für Bildung (BMB) in Kooperation mit dem Anne-Frank-Museum in Amsterdam und anderen Institutionen das Internetprojekt „Stories that Move. Toolbox against discrimination“. Mit einer interaktiven Webseite möchte das Projekt Antisemitismus und andere Diskriminierungsformen bekämpfen.¹⁰²

¹⁰¹ European non-discrimination law, as constituted by the EU non-discrimination directives (Racial Equality and Employment Equality Directive), and Article 14 of and Protocol 12 to the European Convention on Human Rights, prohibits discrimination across a range of contexts and a range of grounds.

¹⁰² Bundesministerium für Bildung, *Sonja Hammerschmid und Oskar Deutsch: Kampf gegen Antisemitismus verstärken.* Presseaussendung, Wien, 3. August 2017, verfügbar auf www.bmb.gv.at/ministerium/vp/2017/20170803.html (Zugriff am 15. Dezember 2017).

4.5. Promoting integration at local level and cooperation, consultation and coordination of local stakeholders

Please describe new or planned relevant activities by national, regional and/or local governments on the integration of third-country nationals involving the active participation of local authorities and/or civil society. Measures might include activities addressing integration challenges in disadvantaged urban areas; improving multi-level cooperation between different levels of governance (e.g. national, regional, local government); granting voting rights in local elections.

Der ÖIF eröffnete 2017 Integrationszentren in Eisenstadt und in Bregenz. Damit ist der ÖIF in allen neun Bundesländern mit Integrationszentren vertreten. Die Zentren bieten unter anderem Beratung, Sprachförderung sowie Werte- und Orientierungskurse.¹⁰³

4.6. Awareness raising on migration in the hosting (Member) State

Please describe any new or planned policies / measures aimed at raising awareness / engaging the receiving community within the (Member) State in order to enhance its understanding of the phenomenon of migration and thereby promote integration and social cohesion (information campaigns, websites, etc).

Auf Initiative des Bundesministeriums für Inneres (BMI) und unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK), des Bundesministeriums für Bildung (BMB) sowie des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) wurde der Universitätslehrgang „Akademische Asyl- und Migrationsbegleiter/in“ entwickelt. Der Universitätslehrgang richtet sich an Personen, die MigrantInnen bereits betreuen oder in der Betreuung tätig sein möchten.¹⁰⁴

Im August 2017 präsentierte der Expertenrat für Integration den Integrationsbericht 2017. Dieser Bericht bilanziert die Entwicklungen im Bereich der Flüchtlingsintegration, aber auch anderer Zuwanderungsgruppen. Neben dem Integrationsbericht wurde das Statistische Jahrbuch „migration & integration“ publiziert. Darüber hinaus betreibt das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) eine regelmäßig aktualisierte Datenbank über integrationsrelevante Initiativen.¹⁰⁵

Als Teil des im Oktober 2017 vom BMI vorgestellten „Aktionsplan Sicheres Österreich“ sollen in der Polizeiausbildung Schulungen zur interkulturellen Handlungskompetenz eingeführt werden. In diesen Schulungen werden Handlungssicherheit und effektives Einschreiten im Umgang mit Personen aus anderen Kulturkreisen vermittelt.¹⁰⁶

Im November 2017 unterzeichnete der Bundesminister für Inneres eine Absichtsvereinbarung zur Einrichtung des Migrationszentrums „Migration mc“ in Melk (Niederösterreich). In dem Zentrum werden künftig Workshops und Ausstellungen angeboten, um interessierten Menschen objektive

¹⁰³ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, Sektion VIII (Integration), 17. Jänner 2018.

¹⁰⁴ Bundesministerium für Inneres, *Universitätslehrgang "Asyl- und Migrationsbegleitung"*. Presseaussendung, Wien, 24. Februar 2017, verfügbar auf www.bmi.gv.at/news.aspx?id=367042544151556C766F493D (Zugriff am 31. Dezember 2017).

¹⁰⁵ Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Bundesminister Sebastian Kurz: „Zuwanderung nach Österreich immer noch auf zu hohem Niveau“*. Presseaussendung, Wien, 23. August 2017, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2017/08/bundesminister-sebastian-kurz-zuwanderung-nach-oesterreich-immer-noch-auf-zu-hohem-niveau (Zugriff am 18. Dezember 2017).

¹⁰⁶ Bundesministerium für Inneres, *Aktionsplan Sicheres Österreich*. Presseaussendung, Wien, 3. Oktober 2017, verfügbar auf www.bmi.gv.at/news.aspx?id=414D67622F2F4169624E593D (Zugriff am 13. Dezember 2017).

Informationen über Migration zur Verfügung zu stellen. Damit soll unter anderem ein sachlicher Dialog gefördert werden.¹⁰⁷

4.7. Integration measures involving countries of origin and/or diaspora communities

4.7.1. *Pre-departure integration measures in countries of origin*

Please describe any new or planned pre-departure policies / measures taking place in the countries of origin of third-country nationals to prepare for their integration after arrival. For example, language training, vocational training, recognition of qualifications and skills.

Im Jahr 2017 wurden die Trainings zur kulturellen Orientierung für zum Humanitären Aufnahmeprogramm nach Österreich (HAP III) zugelassene syrische Flüchtlinge weitergeführt. Hierbei wurden 198 Erwachsene auf ihr Leben in Österreich vorbereitet. Umgesetzt wurde das Programm vom IOM Landesbüro für Österreich.¹⁰⁸

4.7.2. *Integration measures involving the diaspora communities in Member States*

Please describe new or planned integration policies / measures involving the diaspora communities in your Member State (as a host country). For example, activities either organised by public authorities or by diaspora communities with the government's support, to promote cultural awareness and/or integration activities for particular diaspora communities.

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

¹⁰⁷ Bundesministerium für Inneres, *Einrichtung eines Migrationszentrums*. Presseaussendung, Wien, 15. November 2017, verfügbar auf www.bmi.gv.at/news.aspx?id=2F6D777173676E715A39383DD (Zugriff am 13. Dezember 2017).

¹⁰⁸ Internationale Organisation für Migration, *Trainings zur kulturellen Orientierung für zum Humanitären Aufnahmeprogramm nach Österreich (HAP III) zugelassene syrische Flüchtlinge*, verfügbar auf http://www.iomvienna.at/sites/default/files/AUCO%20Short%20version_Cultural%20Orientation%20Trainings%20for%20Syrian%20Refugees_final_DE.pdf (Zugriff am 23. Jänner 2017).

5. IRREGULAR MIGRATION

5.1. Enhanced border management at the external borders

5.1.1. *Border control measures/management*

Please describe any *new or planned* policies / measures in relation to border control measures/ management implemented during 2017

Seit Dezember 2017 kommen am Flughafen Wien-Schwechat e-Gates bei der Passkontrolle zum Einsatz und sind für EU-Bürger über 18 Jahren mit biometrischen Reisepässen nutzbar.¹⁰⁹

5.1.2. *Activities to improve the effectiveness of controls at external borders*

Please describe any *new or planned* policies / measures to ensure more effective control of the external borders, such as reinforcing border control staff, providing training, increasing overall resources, introducing action plans or protocols, etc.

2017 unterstützten österreichische PolizistInnen verschiedene Frontex Joint Operations und wurden in unterschiedlichen Aufgabenbereichen eingesetzt, wie etwa der Überwachung der grünen Grenze, der Grenzkontrolle oder der Registrierung sowie Befragung von MigrantInnen. Von den rund 225 österreichischen Polizeibediensteten des „European Border and Coast Guard Teams“, dem etwa 5.000 ExpertInnen europaweit angehören, befanden sich rund 40 PolizistInnen ganzjährig im Frontex-Einsatz.¹¹⁰

Im April 2017 wurde der Hilfseinsatz des Österreichischen Bundesheeres an der ungarisch-serbischen Grenze bis Ende 2017 verlängert. Genehmigt wurde die Entsendung eines Hilfskontingents bestehend aus bis zu 125 Personen. Laut Bundesverteidigungsminister handle es sich bei dem Hilfseinsatz um Pionierleistungen sowie Sanitäts- und Versorgungsdienste.¹¹¹

5.1.3. *Preventing and combatting irregular immigration by ensuring reinforced cooperation with third countries in the area of border management.*

Please list any 2017 or planned agreements, and other forms of bilateral and multilateral cooperation with third countries with an objective to strengthen the operational capacity in combatting irregular migration and controlling of external borders.

Title of agreement (where relevant)	Third country (countries) with whom the cooperation exists	Description (e.g. provision of border equipment, training of border guards, etc.)
Forum Salzburg ¹¹² / Gemeinsamer Aktionsplan der "Managing Migration"	Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien, und Kosovo im Sinne	Im Rahmen einer MinisterInnenkonferenz unter dem Titel "Managing Migration Challenges Together" (MMCT) wurde im Februar 2017 die Erarbeitung eines gemeinsamen Aktionsplans beschlossen.

¹⁰⁹ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat I/7 (EU-Angelegenheiten), 17. Jänner 2018.

¹¹⁰ Ebd.

¹¹¹ Republik Österreich Parlament, *Bundesheer leistet bis Ende 2017 Hilfseinsatz an ungarisch-serbischer Grenze*. Parlamentskorrespondenz Nr. 471, 26. April 2017, verfügbar auf www.parlinkom.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2017/PK0471/index.shtml (Zugriff am 3. Jänner 2018).

¹¹² Das Forum Salzburg ist eine zentraleuropäische Sicherheitspartnerschaft ausgehend von einer Initiative des österreichischen Bundesministeriums für Inneres. Mitgliedstaaten des Forum Salzburgs sind Bulgarien, Kroatien, Polen, Österreich, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn. Für weitere Informationen siehe Salzburg Forum, *Welcome to the Salzburg Forum*, verfügbar auf www.salzburgforum.org/ (Zugriff am 2. Jänner 2018).

Challenges Together" (MMCT)-Initiative	der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates ¹¹³	Mit diesem gemeinsamen Aktionsplan sollen unter anderem Maßnahmen gesetzt werden, um Informationen über irreguläre Migration auf der Westbalkanroute auszutauschen bzw. die Reaktionsfähigkeit bei einem erneuten Anstieg der Migration in der Region zu stärken. An der Konferenz nahmen hochrangige VertreterInnen der Innen- und Verteidigungsministerien der Forum Salzburg-Mitgliedstaaten (Bulgarien, Kroatien, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn), der Freunde des Forums Salzburg (Albanien, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien) sowie der Minister für Migration aus Griechenland teil.¹¹⁴ Bei einem Folgetreffen zur praktischen Umsetzung des Aktionsplans im August 2017 berichteten 12 Delegationen¹¹⁵ über die Migrationssituation und die aktuellen Herausforderungen im eigenen Land. Anwesend waren die GrenzpolizeichefInnen der am Aktionsplan teilnehmenden Partnerländer sowie der stellvertretende Exekutivdirektor der europäischen Grenzschutzagentur Frontex.¹¹⁶
	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	20 österreichische sekundierte ExekutivbeamtInnen unterstützen ganzjährig PolizeibeamtInnen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien bei der Überwachung der Grenze zu Griechenland. ¹¹⁷
	Serbien	Seit Jänner 2017 unterstützen 20 österreichische PolizistInnen die serbische

¹¹³ Im Folgenden Kosovo/UN-Sicherheitsrat 1244 genannt.

¹¹⁴ Bundesheer, *Konferenz "Managing Migration Challenges Together": Balkanroute bleibt unter Kontrolle*. Presseaussendung, Wien, 8. Februar 2017, verfügbar auf www.bundesheer.at/cms/artikel.php?ID=8740 (Zugriff am 13. Dezember 2017).

¹¹⁵ Griechenland, Kroatien, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn sowie Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Kosovo/UN-Sicherheitsrat 1244 und Serbien.

¹¹⁶ Bundesministerium für Inneres, *Treffen zur Umsetzung des Migrations-Aktionsplans*. Presseaussendung, Wien, 31. August 2017, verfügbar auf www.bmi.gv.at/news.aspx?id=3571704E43644E6C356A4D3D (Zugriff am 13. Dezember 2017).

¹¹⁷ Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Außenminister Sebastian Kurz reist nach Mazedonien und Serbien*. Presseaussendung, Wien, 12. Februar 2017, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2017/02/aussenminister-sebastian-kurz-reist-nach-mazedonien-und-serbien/ (Zugriff am 18. Dezember 2017).

		Grenzpolizei bei der Überwachung der serbisch-bulgarischen Grenze. ¹¹⁸
	Tunesien	Im Rahmen einer gemeinsam veröffentlichten Erklärung im Mai 2017 bekräftigten Österreich und Tunesien ihr Ziel, das Geschäftsmodell von Menschenhändlern und -schleppern zu untergraben. In diesem Zusammenhang wurde auch über weitere österreichische Unterstützungsmöglichkeiten für Tunesien gesprochen sowie über Fragen zu den Themen Asyl, reguläre und irreguläre Migration. ¹¹⁹
Zentralasiatische Grenzsicherheitsinitiative (CABSI)		Im Oktober 2017 fand in Wien die 13. Konferenz der Zentralasiatischen Grenzsicherheitsinitiative statt. Im Rahmen der Konferenz wurden unter anderem Themen wie die Stärkung der Grenzsicherheit und ein besseres Migrationsmanagement besprochen. Die Initiative wurde vor 14 Jahren von Österreich und der EU gegründet, mit dem Ziel, die Kooperation mit der Region zu stärken. An der Konferenz nahmen VertreterInnen aus Afghanistan Kasachstan, Kirgistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan teil. ¹²⁰

5.2. Preventing and tackling of misuse of legal migration channels

5.2.1. *Irregular migration as a result of visa liberalisation*

Please describe any *new or planned* policies / measures introduced to prevent irregular migration as a result of visa liberalisation.

Laut dem Bundesministerium für Inneres kam es im letzten Quartal 2017 zu einem bemerkenswerten Anstieg von Einreiseversuchen albanischer Staatsangehöriger am Flughafen Wien-Schwechat. Die Personen erfüllten die Einreisevoraussetzungen nicht, da sie überwiegend im Schengener Informationssystem zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben waren oder bereits die erlaubte Höchstdauer ihres Aufenthaltes überschritten hatten.¹²¹

¹¹⁸ Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Außenminister Sebastian Kurz reist nach Mazedonien und Serbien*. Presseaussendung, Wien, 12. Februar 2017, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2017/02/aussenminister-sebastian-kurz-reist-nach-mazedonien-und-serbien/ (Zugriff am 18. Dezember 2017).

¹¹⁹ Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Joint Statement by Austria and Tunisia*. Presseaussendung, Wien, 17. Mai 2017, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2017/05/joint-statement-by-austria-and-tunisia/ (Zugriff am 5. Jänner 2018).

¹²⁰ Bundesministerium für Inneres, *Grenzsicherheit in der Schlüsselregion Zentralasien erhöhen*. Presseaussendung, Wien, 8. Oktober 2017, verfügbar auf www.bmi.gv.at/news.aspx?id=73733168734F4A2B787A733D (Zugriff am 31. Dezember 2017).

¹²¹ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat I/7 (EU-Angelegenheiten), 17. Jänner 2018.

5.2.1.1. *Effects of visa free regimes*

Please describe any new or planned policies / measures introduced to monitor the effects of visa free regimes in your (Member) State.

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

5.2.1.2. *Key findings of monitoring activities*

Please describe the results/key findings of these monitoring activities – especially in relation to impact on the number unfounded asylum applications registered in your (Member) State.

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

5.2.2. *Irregular migration as a result of misuse of legal migration channels*

5.2.2.1. *Misuse of legal migration channels by third-country national workers*

Please describe any new or planned policies / measures to tackle misuse of legal migration channels by **third-country national workers**.

Erweiterung der „Rot-Weiß-Rot – Karte“ von 12 auf 24 Monate: siehe 2.2.1.

5.2.2.2. *Misuse of legal migration channels by third-country national students and researchers*

Please describe any new or planned policies / measures to tackle misuse of legal migration channels by **third-country national students and researchers**.

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

5.2.2.3. *Misuse of family reunification migration channels*

Please describe any new or planned policies / measures to tackle misuse of **family reunification migration channels**.

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

5.2.3. *False travel documents*

Please describe any new or planned policies / measures to prevent, identify and/or investigate fraudulent acquisition and use of false travel documents.

Mit Inkrafttreten des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes¹²² im Jänner 2017 wurde die Möglichkeit der Identitätsfeststellung von Fremden verbessert. Meldebehörden sind von nun an ermächtigt, Lichtbilder sowie Daten, die gemäß dem BFA-Verfahrensgesetz übermittelt werden, im zentralen Fremdenregister einzusehen (§ 3a Meldegesetz 1991)¹²³. Dadurch ist eine genaue Zuordnung der Identitätsdaten von Fremden möglich und in weiterer Folge kann festgestellt werden, ob es sich bei den vorgelegten Dokumenten um eine Fälschung handelt.¹²⁴

¹²² BGBl. I Nr.120/2016.

¹²³ BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 120/2016.

¹²⁴ Andre, P., Anpassungen und Vereinfachungen. In: *Öffentliche Sicherheit* 3–4/17, S. 86–87, verfügbar auf www.bmi.gv.at/magazinfiles/2017/03_04/files/melderecht%20und%20personenstandsrecht.pdf (Zugriff am 28. Dezember 2017).

Nach der im April 2017 in Kraft getretenen Änderung des Art. 8 des Schengener Grenzkodexes¹²⁵ setzte Österreich die Verpflichtung um, alle Personen (auch EU-BürgerInnen und ihre Familienangehörigen, die keine UnionsbürgerInnen sind) beim Überschreiten der Außengrenzen bei der Ein- und Ausreise einem systematischen Abgleich mit den einschlägigen Datenbanken zu unterziehen.¹²⁶

5.2.4. *Irregular migration caused by the misuse of free movement rights by third-country nationals and preventing the fraudulent acquisition and use of free movement rights by third-country nationals*

Please describe any *new* activities implemented during 2017 to prevent the fraud and misuse of free movement rights.

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

5.3. The fight against facilitation of irregular migration ('smuggling') and prevention of irregular stay

5.3.1. *Combating facilitation of irregular migration (smuggling)*

Please provide information on any *new or planned* policies / measures aimed at preventing and combatting facilitation of irregular migration (smuggling), including facilitation of unauthorised entry.

Im Mai 2016 wurde das internationale Ermittlungsbüro gegen Schlepperei „Joint Operational Office“ (JOO) als operatives Bindeglied zum European Migrant Smuggling Centre (EMSC) von Europol gegründet. Neben dem engen Austausch mit Europol arbeiten die ErmittlerInnen des JOO auch direkt mit anderen Strafverfolgungsbehörden zusammen.¹²⁷ 2017 beteiligte sich das JOO an mehreren internationalen „Joint Action Days“. Bei diesen Aktionstagen handelt es sich um eine von Europol koordinierte Kontroll- und Fahndungsmaßnahme, die in mehreren EU-Mitgliedstaaten zeitgleich stattfindet.¹²⁸ Im Februar 2017 wurden bei einer gemeinsamen Aktion mit Bulgarien, Deutschland, Rumänien und Ungarn mehrere Schlepper verhaftet und 58 Personen aufgegriffen.¹²⁹ Kurz darauf konnten in Kooperation mit der kroatischen Polizei elf weitere Schlepper festgenommen werden.¹³⁰ Des Weiteren wurden bei Ermittlungen gegen eine irakisch-syrische Schlepperorganisation bis März 2017 24 Festnahmen durchgeführt und 62 Mitglieder identifiziert.¹³¹

Aufgrund von vermehrten Aufgriffen größerer Gruppen auf illegalem Wege eingereister MigrantInnen durch die Polizei im August 2017, ordnete der Bundesminister für Inneres

¹²⁵ Verordnung (EU) Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. 2016 L 77.

¹²⁶ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat I/7 (EU-Angelegenheiten), 17. Jänner 2018.

¹²⁷ Bundesministerium für Inneres, *Menschenhandel: Chinesische Polizisten unterstützen bei Ermittlungen*, Presse und Medien, Wien, 31. Mai 2017, verfügbar auf <http://bmi.gv.at/news.aspx?id=56724570645A415655326B3D> (Zugriff am 5. Jänner 2018).

¹²⁸ Bundesministerium für Inneres, *Menschenhandel: Chinesische Polizisten unterstützen bei Ermittlungen*, Presseaussendung, Wien, 31. Mai 2017, verfügbar auf <http://bmi.gv.at/news.aspx?id=56724570645A415655326B3D> (Zugriff am 5. Jänner 2018).

¹²⁹ Bundesministerium für Inneres, *Gemeinsame Aktion gegen Schlepperbanden*, Presseaussendung, Wien, 2. Februar 2017, verfügbar auf www.bmi.gv.at/news.aspx?id=3637766B6847377A41526B3D (Zugriff am 13. Dezember 2017).

¹³⁰ Bundeskriminalamt, *Bundeskriminalamt identifiziert 62 Mitglieder eines Schleppernetzwerkes*, Presseaussendung, Wien, 6. März 2017, verfügbar auf www.bundeskriminalamt.at/news.aspx?id=7139447A514335756B366B3D (Zugriff am 13. Dezember 2017).

¹³¹ Bundeskriminalamt, *Internationaler Schlepperring gesprengt*, Presseaussendung, Wien, 18. Februar 2017, verfügbar auf www.bundeskriminalamt.at/news.aspx?id=686F6C43316E6A356F44553D (Zugriff am 13. Dezember 2017).

schwerpunktmäßige und großangelegte Kontrollen mit Unterstützung des Österreichischen Bundesheeres an. Die Maßnahmen sahen vor allem intensivierte Kontrollen in Grenzgebieten vor.¹³²

Österreich und Ungarn beschlossen im September 2017 eine Neuerung sowie einen Ausbau ihres Polizeikooperationsvertrages. Mit dem Vertrag soll unter anderem auch der Informationsaustausch zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität intensiviert werden.¹³³

Österreich übernimmt ab 2018 den Vorsitz bei der Bekämpfung der Schlepperkriminalität und der irregulären Migration auf Europol-Ebene. Der Schwerpunkt wird in den kommenden Jahren auf südosteuropäische Schlepperrouten, die Mittelmeerroute sowie auf die Identifizierung von Schleppernetzwerken in Afghanistan, Islamische Republik Iran, Pakistan und der Türkei gelegt.¹³⁴

5.3.2. *Prevention of irregular migration*

Please describe any new or planned policies / measures responding to the objective of prevention of irregular migration (for example, through unsafe routes) from third countries of origin and transit (information campaigns, websites, projects with grass-roots NGOs or involving the diaspora, etc., with the exception of cooperation activities with third countries to be reported in section 5.3.4).

Der Bundesminister für Inneres sicherte seinem italienischen Amtskollegen bei einem Arbeitsreffen im März 2017 zu, dass sich Österreich an der von Italien federführend betreuten EU-Initiative "Regionales Schutz- und Entwicklungsprogramm für Nordafrika" beteiligen werde. Ziel ist, die Stärkung von Kapazitäten im Bereich des internationalen Schutzes.¹³⁵ Zudem wird Österreich die Informationskampagne „Aware Migrants“ zur Unterstützung des Regionalen Schutz- und Entwicklungsprogramms Nordafrika mit EUR 35.000 finanziell fördern. Mit den damit unterstützen TV-Werbespots sollen potentielle MigrantInnen über die Risiken der irregulären Migration informiert werden.¹³⁶

5.3.3. *Prevention of irregular stay*

Please provide information on any new or planned policies / measures aimed at preventing and combatting facilitation of irregular stay, including disincentives and sanctions.

Im Rahmen des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017¹³⁷ wurden für Fälle der qualifiziert rechtswidrigen Einreise und des qualifiziert rechtswidrigen Aufenthalts im Fremdenpolizeigesetz (FPG)¹³⁸ Verwaltungsübertretungen mit erhöhtem Strafmaß eingeführt. Dies betrifft beispielsweise die Einreise trotz bestehenden Einreiseverbotes oder eine Unterlassung einer verpflichtenden Ausreise trotz Inanspruchnahme von Rückkehrberatung. Hinsichtlich des Strafrahmens wurde

¹³² Bundesministerium für Inneres, *Sobotka plant Schwerpunktkontrollen mit Assistenzeinsatz des Bundesheeres*. Presseaussendung, Wien, 9. August 2017, verfügbar auf www.bmi.gv.at/news.aspx?id=494F7351535175694463383D (Zugriff am 31. Dezember 2017).

¹³³ Bundesministerium für Inneres, *Österreich und Ungarn vertiefen Polizeikooperation*. Presseaussendung, Wien, 5. September 2017, verfügbar auf www.bmi.gv.at/news.aspx?id=4E77733678466D634F67593D (Zugriff am 13. Dezember 2017).

¹³⁴ Bundesministerium für Inneres, *Österreich übernimmt ab 2018 Vorsitz auf Europol-Ebene*. Presseaussendung, Wien, 11. Oktober 2017, verfügbar auf www.bmi.gv.at/news.aspx?id=50452B643577695A51696F3D (Zugriff am 13. Dezember 2017).

¹³⁵ Bundesministerium für Inneres, *Sobotka: Italien ist ein wichtiger Partner für Österreichs Freiheit und Sicherheit*. Presseaussendung, Wien, 9. März 2017, verfügbar auf www.bmi.gv.at/news.aspx?id=4C664E37736767686F30303D (Zugriff am 29. Dezember 2017).

¹³⁶ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat III/5/c (Resettlement, Rückkehr und Internationales), vom 17. Jänner 2018.

¹³⁷ BGBl. I Nr. 145/2017.

¹³⁸ BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 145/2017.

jeweils eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 5.000 bis 15.000 oder – im Fall von Uneinbringlichkeit – eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen vorgesehen (§ 120 Abs. 1b und 1c FPG).¹³⁹

Einführung der Mitwirkungspflicht für zur Ausreise verpflichteter Fremder: siehe 6.2.1.1.

5.3.4. *Cooperation with third countries to prevent irregular migration:*

Please describe any specific cooperation activities developed in 2017 in your (Member) State to prevent irregular migration in relation to the specific regions outlined below:

- (a) the Western and Southern Mediterranean countries (i.e. Algeria, Egypt, Israel, Jordan, Lebanon, Libya, Morocco, Mauritania, Palestine*, Syria and Tunisia);

Bei einem Besuch des Bundesministers für Inneres in Israel im Februar 2017 kam es zu einem Austausch mit seinem israelischen Amtskollegen hinsichtlich der Themen Migration und Grenzschutz. Der Innenminister sprach sich bei dem Treffen für eine verstärkte Kooperation mit Israel aus.¹⁴⁰

- (b) the Eastern Partnership countries (i.e. Armenia, Azerbaijan, Belarus, Georgia, Moldova, and Ukraine);

Mit dem Ziel, TeilnehmerInnen theoretische Kenntnisse im Bereich der Dokumentensicherheit zu vermitteln, führten DokumentenberaterInnen des Bundesministeriums für Inneres (BMI) 2017 mehrere Schulungen bezüglich der Erkennung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten sowie der Personenverifizierung durch. Die ein- bis zweiwöchigen Fortbildungskurse für bereits erfahrene GrenzbeamtenInnen in der Mongolei, Kasachstan, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine und Usbekistan wurden zudem durch praktische Übungen ergänzt.¹⁴¹ 2017 wurden mit Aserbaidschan und Georgien neben von der EU mitfinanzierten Projekten auch einige Projekte im Rahmen von „Technical Assistance and Information Exchange“¹⁴² (TAIEX) umgesetzt. Größtenteils wurden Projekte des International Centre for Migration Policy Development (ICMPD) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführt.

Für eine Frontex-Operation im Bereich unbegleitete Minderjährige wurde eine Expertin des BMI für sechs Wochen am internationalen Flughafen in Tiflis stationiert.¹⁴³

Im Rahmen mehrerer ICMPD Projekte besuchten Delegationen aus Aserbaidschan und Georgien (Juni 2017) sowie eine Delegation aus Armenien (September 2017) für sogenannten „Study Visits“ Österreich.¹⁴⁴

- (c) the Western Balkans countries (i.e. Albania, Bosnia and Herzegovina, Kosovo, Macedonia, Montenegro and Serbia);

Auch in Bosnien und Herzegowina und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien führte das BMI Trainings im Bereich der Dokumentensicherheit durch (siehe 5.3.4.d.). Dabei handelte es sich allerdings um Basistrainings.

¹³⁹ Kainz, V., M. Krisper, Fremdenrechtsänderungsgesetz. In: *Öffentliche Sicherheit 11–17/2017*, S. 83–86, verfügbar auf www.bmi.gv.at/magazinfiles/2017/11-12/fremdenrecht.pdf (Zugriff am 28. Dezember 2017).

¹⁴⁰ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat I/7 (EU-Angelegenheiten), 17. Jänner 2018.

¹⁴¹ Ebd.

¹⁴² Europäische Kommission, TAIEX, verfügbar auf https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/tenders/taieux_en (Zugriff am 6. Februar 2018).

¹⁴³ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat I/7 (EU-Angelegenheiten), 17. Jänner 2018.

¹⁴⁴ Ebd.

Im November 2017 trafen VertreterInnen der bosnisch-herzegowinischen Fremdenbehörde mit VertreterInnen des BMI in Wien zusammen, um Erfahrungen hinsichtlich direkter Rückführungen irregulärer MigrantInnen in Drittstaaten aus Bosnien und Herzegowina über den Flughafen Wien-Schwechat auszutauschen. Neben den Arbeitsgesprächen wurde ein Besuch des Erstaufnahmezentrums in Traiskirchen und des Flughafens Wien-Schwechat organisiert, um die Abläufe kennenzulernen.¹⁴⁵

Forum Salzburg und bilaterale Einsätze in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Serbien: siehe 5.1.3.

(d) Countries in the African Atlantic coast (e.g. Gambia, Ghana, Nigeria, Democratic Republic of Congo, Ivory Coast etc.).

Im Oktober 2017 kam es im Rahmen der Vienna Migration Conference des ICMPD zu einem Austausch des Bundesministers für Inneres mit seinem nigerianischen Amtskollegen. Besprochen wurden Themen wie irreguläre Migration, Menschenhandel und Rückführungen.¹⁴⁶

5.3.5. *Monitoring and identifying irregular migration routes*

Please describe any *new or planned* policies / measures to identify, monitor and aggregate information on irregular migration routes and please explain how is this information used to develop your (Member) State's response to migratory flows?

Im Juli 2017 wurde der „Schlepperei Jahresbericht 2016“¹⁴⁷ präsentiert. Der Bericht gibt unter anderem einen Überblick über aktuelle Zahlen und Daten, organisatorische Maßnahmen sowie einen thematischen Ausblick ins Jahr 2017.¹⁴⁸

¹⁴⁵ Ebd.

¹⁴⁶ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat I/7 (EU-Angelegenheiten), 17. Jänner 2018.

¹⁴⁷ Bundeskriminalamt, *Schlepperei Jahresbericht 2016*, verfügbar auf www.bundeskriminalamt.at/bmi_documents/2052.pdf (Zugriff am 31. Dezember 2017).

¹⁴⁸ Bundeskriminalamt, *Schlepperbericht: Kontrolldruck hoch, Zahlen rückläufig*, Aktuelles, Wien, 27. Juli 2017, verfügbar auf <http://bundeskriminalamt.at/news.aspx?id=64794533683343423075343D> (Zugriff am 31. Dezember 2017).

6. RETURN

6.1. Enhancing return migration management including cooperation among EU Member States on return practices

PLEASE NOTE THAT THIS SECTION 6.1 OF THE SYNTHESIS REPORT WILL CONSIST OF THE FOLLOWING

- 6.1.1. *Summary of the EMN REG return and reintegration activities developed during 2017*
- 6.1.2. *Summary of the Frontex Return Implementation Framework, including Joint Return Operations (JTOs)*
- 6.1.3. *Maximising the potential of a common EU approach in the field of return, both voluntary and forced in compliance with existing EU acquis*

6.2. Main national developments in the field of return

6.2.1. *Swift, sustainable and effective return*

6.2.1.1. *Overarching policy developments in the area of return*

Please describe any new or planned policies / measures to develop swift, sustainable and effective return.

Im Zuge des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017 (FrÄG 2017)¹⁴⁹ kam es zu mehreren Änderungen, die den Bereich der Rückkehr betreffen. So wurde die mit der Rückkehrentscheidung vorgesehene Aberkennung des Abschiebeschutzes im Fremdenpolizeigesetz (FPG) neu geregelt. Trotz eines Abschiebungsschutzes kann nun eine Rückkehrentscheidung erlassen werden, wobei dann gleichzeitig die Unzulässigkeit der Abschiebung festzustellen ist (§ 52 Abs. 9 FPG). Ist eine Abschiebung in den Herkunftsstaat oder in einen anderen Zielstaat unzulässig (§ 50 FPG), so wird die betroffene Person gemäß § 46a FPG geduldet. Allerdings bleibt die Ausreiseverpflichtung dadurch unberührt (§ 46a Abs. 1 Z 4 FPG).¹⁵⁰

Zudem wurde für zur Ausreise verpflichtete Fremde eine Pflicht zur eigenständigen Beschaffung von Reisedokumenten eingeführt. Gemäß § 46 Abs. 2 FPG müssen diese die Dokumente selbständig bei der zuständigen ausländischen Vertretungsbehörde einholen bzw. alle dazu erforderlichen Handlungen setzen. Es sei denn, dies ist durch Umstände nicht möglich, die durch die Betroffenen nicht beeinflussbar sind. Der Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtungen liegt bei dem/der Fremden selbst. Die Pflicht zur Mitwirkung an der Vorbereitung der Abschiebung eines/einer Fremden gemäß § 46 Abs. 2a FPG durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) bleibt von der in § 46 Abs. 2 FPG eingeführten Mitwirkungspflicht unberührt. Wird die Mitwirkungspflicht nicht beachtet, so können Strafen gemäß § 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, inklusive Beugehaft verhängt werden. Zudem kann die Nichterfüllung dieser Pflichten bei der Verhängung von Schubhaft relevant sein, da dies im Rahmen der Prüfung der Fluchtgefahr zu berücksichtigen ist (§ 76 Abs. 3 Z 1a FPG).

¹⁴⁹ BGBl. I Nr. 145/2017.

¹⁵⁰ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat III/5 (Asyl und Fremdenwesen), 17. Jänner 2018; Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Direktion des BFA, 19. Jänner 2018.

Außerdem sieht das BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG)¹⁵¹ nun nach einem negativen Bescheid ein verpflichtendes Rückkehrberatungsgespräch vor (§ 52a Abs. 2 BFA-VG). Auch hier kann bei Nichtinanspruchnahme eine Verwaltungsstrafe verhängt werden (§ 120 Abs. 1b FPG).¹⁵²

Bei einer rechtskräftigen Rückkehrentscheidung oder der rechtskräftigen Anordnung zur Außerlandesbringung wurde außerdem die Möglichkeit der Verhängung einer Wohnsitzauflage (§ 57 FPG) neu geschaffen. Ausgenommen von dieser Regelung sind geduldete Personen (§ 57 Abs. 4 Z 1 FPG). Unter bestimmten Voraussetzungen kann das BFA dem/der ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen auftragen, in einem bestimmten Quartier Unterkunft zu nehmen (§ 57 Abs. 1 FPG). Für die Beurteilung einer möglichen Wohnsitzauflage bei einer rechtskräftigen Rückkehrentscheidung wird insbesondere berücksichtigt, ob die Person etwa das verpflichtende Rückkehrberatungsgespräch in Anspruch genommen hat oder der Mitwirkungspflicht im Zusammenhang mit der Erlangung einer Bewilligung oder eines Reisedokumentes gemäß § 46 Abs. 2 und 2a FPG nachkommt (§ 57 Abs. 2 FPG). Bei einer rechtskräftigen Anordnung zur Außerlandesbringung wird unter anderem berücksichtigt, ob die Außerlandesbringung durch die betroffene Person verzögert oder vereitelt wurde (§ 57 Abs. 3 FPG).

Parallel zu der Wohnsitzauflage wurde eine Gebietsbeschränkung für Drittstaatsangehörige, die in einer Betreuungseinrichtung des Bundes versorgt werden, eingeführt. Demnach ist der Aufenthalt nur im Gebiet jener Bezirksverwaltungsbehörde gestattet, in dem sich die Betreuungseinrichtung befindet. Die Gebietsbeschränkung gilt solange dem/der Drittstaatsangehörigen die Versorgung zur Verfügung gestellt wird, längstens bis zur Ausreise (§ 52a FPG). Sie soll einer intensiven Rückkehrberatung, -vorbereitung und -unterstützung der freiwilligen Ausreise dienen.¹⁵³

Bei Missachtung der Wohnsitzauflage oder der Gebietsbeschränkung kann eine Geldstrafe von EUR 100 bis EUR 1.000 und bei Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden (§ 121 Abs. 1a FPG).

Die Austrian Development Agency (ADA) plant, sich mit bis zu EUR 11 Millionen an Wiederansiedelungs- und Reintegrationsprogrammen für Vertriebene und geflüchtete Menschen im Irak zu beteiligen. Seit März 2017 finanziert die ADA mit EUR 3 Millionen das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) und den „Fonds zur Unterstützung der erweiterten Stabilisierung“. In enger Abstimmung mit der irakischen Regierung sollen mit diesen Fördermitteln Infrastrukturprojekte finanziert sowie Arbeits- und Einkommensmöglichkeiten geschaffen werden.¹⁵⁴ Zusätzlich wurden EUR 1 Million aus Mitteln des Auslandskatastrophenfonds (AKF) für den UNDP-Stabilisierungsfonds und EUR 1 Million an das Krisenreaktions- und Resilienzprogramm des UNDP zur Stärkung von Resilienz sowie der Basisversorgung von intern Vertriebenen und RückkehrerInnen zur Verfügung gestellt.¹⁵⁵

¹⁵¹ BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 145/2017.

¹⁵² Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat III/5/c (Resettlement, Rückkehr und Internationales), 17. Jänner 2018; Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Direktion des BFA, 19. Jänner 2018.

¹⁵³ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat III/1/c (Fremdenlegistik), 26. Jänner 2018; Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017, Initiativantrag, Erläuterungen, S. 88, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_02285/fname_670108.pdf (Zugriff am 1. Februar 2018).

¹⁵⁴ Austrian Development Agency, *Irak: Österreich fördert Rückkehrmöglichkeiten*. Presseausendung, Wien, 22. März 2017, verfügbar auf www.entwicklung.at/mediathek/presse/presse-detail/artikel/irak-oesterreich-foerdert-rueckkehrmoeglichkeiten (Zugriff am 12. Dezember 2017).

¹⁵⁵ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, Sektion IV.2 (Reise- und Grenzverkehr; Aufenthaltswesen; Bekämpfung des Menschenhandels; Flüchtlings- u. Wanderungswesen), 17. Jänner 2018.

6.2.1.2. Issuing Return decisions

Please describe and new or planned policies / measures with regard to issuing return decisions.

Rückkehrentscheidung trotz Abschiebeschutz: siehe 6.2.1

6.2.1.3. Issuing Entry bans

Please describe any new or planned policies / measures with regard to issuing entry bans.

Im Zuge des FrÄG 2017 wurden die Tatbestände erweitert, die ein Einreiseverbot nach sich ziehen können. Dies betrifft straffällig gewordene Drittstaatsangehörige, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten beziehungsweise fünf Jahren, oder zu einer bedingt oder teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von sechs Monaten rechtskräftig verurteilt wurden (§ 53 Abs. 3 Z 1 und Z 5 FPG). Außerdem kann nun gemäß § 53 Abs. 3 Z 9 FPG ein zehnjähriges oder unbefristetes Einreiseverbot für Personen verhängt werden, bei denen ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung angenommen wird. Zusätzlich sind darin Personen erfasst, die Gedankengut gutheißen, das den Wertvorstellungen eines europäischen, demokratischen Staates und seiner Gesellschaft widerspricht, und die die Intention haben, dieses zu verbreiten, um auch andere Personen von diesem zu überzeugen.¹⁵⁶

6.2.1.4. (Assisted) voluntary return

Please describe any new or planned policies / measures with regard to (assisted) voluntary return.

Im Rahmen des European Reintegration Netzwerks (ERIN) trafen sich im Februar 2017 ExpertInnen für Rückkehr und Reintegration zum ersten Treffen der Arbeitsgruppe "Harmonisierung" in Wien. Weitere Arbeitsgruppentreffen folgten in Den Haag, Dubai, Nürnberg sowie in Ghana. Ziel ist die Harmonisierung der Abläufe der europäischen Reintegrationsangebote. Dazu wird ein Leitfaden mit standardisierten Musterformularen sowie ein Pilotprojekt ausgearbeitet. Zu einem späteren Zeitpunkt fand auch ein Arbeitstreffen in Dubai statt. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, ein Pilotprojekt auszuarbeiten, das eine harmonische Reintegration für Menschen ermöglicht, die freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren möchten.¹⁵⁷

Im Jahre 2017 sind mittels ERIN und durch die Unterstützung des Bundesministeriums für Inneres sowie der Förderung der Europäischen Kommission 956 Personen (TeilnehmerInnen des Programmes und deren Angehörige) freiwillig in ihre Herkunftsländer¹⁵⁸ ausgereist.¹⁵⁹ Die Unterstützung umfasst EUR 500 Bargeld und bis zu EUR 3.000 an Sachleistungen, wobei sich die Leistungen nach einem durch die RückkehrerInnen vorgelegten Geschäftsmodell orientieren.¹⁶⁰

Im März 2017 startete das BMI gemeinsam mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) die Informationskampagne „Freiwillige Ausreise - Ein Neustart mit Perspektive“, die AsylwerberInnen und Fremde über freiwillige Ausreisemöglichkeiten und Unterstützungsleistungen informiert. Im Rahmen der Kampagne wurde auch die Aktion „1.000 Euro für 1.000 Personen“, als Sonderinitiative der bestehenden Rückkehrhilfe eingeführt.

¹⁵⁶ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat III/1/c (Fremdenlegistik), 26. Jänner 2018.

¹⁵⁷ Bundesministerium für Inneres, *Freiwillige Rückkehr und Reintegration*. Presseausendung, Wien, 27. Februar 2017, verfügbar auf www.bmi.gv.at/news.aspx?id=6D6C514857356C4B73534D3D (Zugriff am 31. Dezember 2017); Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat III/5/a (Förderungen Asyl und Rückkehr), 26. Jänner 2018.

¹⁵⁸ Afghanistan, Irak, Iran, Marokko, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation und Somalia.

¹⁵⁹ Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Direktion des BFA, 19. Jänner 2018; Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat III/5/a (Förderungen Asyl und Rückkehr), 26. Jänner 2018.

¹⁶⁰ Ebd.

Die ersten 1.000 freiwilligen RückkehrerInnen erhielten EUR 1.000 als finanzielle Starthilfe. Familien erhielten maximal EUR 3.000.¹⁶¹ Das Kontingent der Starthilfen wurde aufgrund des großen Erfolges auf 1.500 Personen ausgeweitet und die Vergabe mit 31. Dezember 2017 beendet.¹⁶²

Zusätzlich entwickelte das BFA ein neues Rückkehrhilfeprogramm („2-Phasen-Modell“), welches das bestehende Modell ersetzt. Zu Grunde liegendes Prinzip ist, dass AsylwerberInnen, die früher in ihr Herkunftsland zurückkehren, mehr Unterstützungsleistungen erhalten. Bei freiwilliger Rückkehr während des Verfahrens in erster Instanz bekommen AsylwerberInnen eine finanzielle Starthilfe von EUR 500 zuerkannt. Bei freiwilliger Rückkehr nach abgeschlossenem negativem Asylverfahren in erster Instanz erhalten AsylwerberInnen nur mehr EUR 250.¹⁶³

Rückkehrberatungen werden, im Auftrag des BMI, durch die Österreichischen Caritaszentrale und dem Verein Menschenrechte Österreich angeboten. Die Angebote und Förderungen der Rückkehrberatungsorganisationen wurden 2017 ausgebaut. Zudem werden seit November 2017 vermehrt Rückkehrberatungen direkt in den Grundversorgungseinrichtungen durchgeführt. Diese finden zusätzlich zu den Rückkehrberatungen in den neu eingerichteten Beratungszentren sowie bei Informationsveranstaltungen für potentielle RückkehrerInnen und AkteurInnen der Flüchtlingsbetreuung statt.¹⁶⁴

6.2.1.5. Use of (alternatives for) detention in return procedures

Please describe any new or planned policies / measures with regard to the use of detention and alternatives to detention in return procedures.

Änderungen bezüglich der Dauer einer Schubhaft: 2.1.1.2.b.

Wohnsitzauflage und Gebietsbeschränkung: siehe 6.2.2.1.

6.2.1.6. Recording of entry bans in the SIS and exchange of information

Please describe any new or planned policies / measures with regard to recording entry bans in the SIS and facilitating the exchange of information on entry bans.¹⁶⁵

Österreich unterstützt den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Verwendung des Schengen Information Systems (SIS) zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.¹⁶⁶

¹⁶¹ Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, *1.000 Euro für 1.000 Personen*. Presseaussendung, Wien, 22. März 2017, verfügbar auf

www.bfa.gv.at/presse/news/detail.aspx?nwid=795370614C6A57592F5A633D&ctrl=796C386F347944696937796A68352F47503437326B513D3D&nwo=0 (Zugriff am 13. Dezember 2017).

¹⁶² Schriftlicher Beitrag des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Direktion des BFA, 19. Jänner 2018.

¹⁶³ Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, *1.000 Euro für 1.000 Personen*. Presseaussendung, Wien, 22. März 2017, verfügbar auf

www.bfa.gv.at/presse/news/detail.aspx?nwid=795370614C6A57592F5A633D&ctrl=796C386F347944696937796A68352F47503437326B513D3D&nwo=0 (Zugriff am 13. Dezember 2017).

¹⁶⁴ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat III/5/a (Förderungen Asyl und Rückkehr), 26. Jänner 2018.

¹⁶⁵ This category of measure relates to the commitments of the Stockholm Programme specifically.

¹⁶⁶ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat III/5/c (Resettlement, Rückkehr und Internationales), 17. Jänner 2018.

6.2.1.7. *Operation of national forced return monitoring system*

Please describe any new or planned policies / measures with regard to the operation of the national forced return monitoring system (established in accordance with Article 8 (6) of the Return Directive).¹⁶⁷

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

6.2.1.8. *Other actions related to swift, sustainable and effective return*

Please describe any new or planned policies / measures related to the field of return not covered above.

Im Jahre 2017 führte Österreich beziehungsweise das BFA 83 sogenannte „Charterrückführungen“ zu 18 Destinationen durch.¹⁶⁸ Diese Rückführungsaktionen wurden unter anderem mit Beteiligung von Dänemark, Deutschland, Frankreich, Norwegen, Schweiz, Spanien, Schweden, Tschechien und Ungarn durchgeführt.¹⁶⁹

Österreich setzte im Jahre 2017 überarbeitete Polizeiabkommen mit Italien, Ungarn, sowie Liechtenstein und der Schweiz um. Ziel ist es unter anderem, die Bekämpfung von irregulärer Migration zu verbessern. So wurden mit Italien polizeiliche Befugnisse für gemeinsame Streifen und grenzüberschreitende Maßnahmen im Eisenbahnverkehr geschaffen.¹⁷⁰ Das Abkommen mit Liechtenstein und der Schweiz sieht Maßnahmen zur Rück- und Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen vor.¹⁷¹

6.2.2. *Return of rejected asylum seekers*

Please describe any new or planned policies / measures regarding the **return of rejected asylum applicants** (including measures in relation to reception measures and supports, (alternatives) to detention, etc.). Please specify if there are any specific measures for unaccompanied minors and other vulnerable groups¹⁷².

Im Rahmen des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017¹⁷³ wurde im Fremdenpolizeigesetz (FPG)¹⁷⁴ die Möglichkeit der Unterbrechung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe zum Zweck einer Ausreise aus dem Bundesgebiet eingeführt. Eine Unterbrechung des Strafvollzugs ist in zwei Fällen zulässig: 1) wenn die Ausreise gesichert erscheint oder die Abschiebung zeitnah erfolgen wird (§ 122a Abs. 1 Z 1 FPG); oder 2) wenn der Ausreise keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen (§ 122a Abs. 1 Z 2 FPG). Die Neuregelung soll die Rückkehr von ausreisepflichtigen Fremden unterstützen.¹⁷⁵

¹⁶⁷ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, L 348/98.

¹⁶⁸ Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, „2017 — DAS JAHR DER AUFARBEITUNG“ — Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl legt im 4. Jahr Bilanz, verfügbar auf www.bmi.gv.at/bmi_documents/2142.pdf (Zugriff am 30. Jänner 2018).

¹⁶⁹ Bundesministerium für Inneres, *Charterrückführung nach Nigeria*. Presseausendung, Wien 20. Februar 2017, verfügbar auf <http://bmi.gv.at/news.aspx?id=385956717351782F6E416F3D> (Zugriff am 6. Jänner 2018).

¹⁷⁰ Walter, F., Grenzüberschreitende Einsätze. In: *Öffentliche Sicherheit 11-12/2017*, S. 51, verfügbar auf www.bmi.gv.at/magazinfiles/2017/11-12/polizeikooperation.pdf (Zugriff am 29. Dezember 2017).

¹⁷¹ Brunner, B., Mehr Befugnisse. In: *Öffentliche Sicherheit 9-10/2017*, S. 53, verfügbar auf www.bmi.gv.at/magazinfiles/2017/09-10/polizeikooperation.pdf (Zugriff am 29. Dezember 2017).

¹⁷² This group includes minors, disabled people, elderly people, lesbian, gay, bisexual, transgender and intersex (LGBTI) people, pregnant women, single parents with minor children, persons with serious illnesses, persons with mental disorders and persons who have been subjected to torture, rape or other serious forms of psychological, physical or sexual violence, such as victims of female genital mutilation.

¹⁷³ BGBl. I Nr. 145/2017.

¹⁷⁴ BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 145/2017.

¹⁷⁵ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, Referat III/1/c (Fremdenlegistik), 26. Jänner 2018; Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017, Initiativantrag, Erläuterungen, S. 88, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_02285/fname_670108.pdf (Zugriff am 1. Februar 2018).

Zusätzlich haben Fremde ohne Aufenthaltsrecht, deren Asylantrag im Zulassungsverfahren abgewiesen wurde und deren Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, keinen Anspruch auf Notversorgung, es sei denn, sie wirken an ihrer freiwilligen Ausreise mit (§ 2 Abs. 7 Grundversorgungsgesetz-Bund 2005)^{176, 177}.

6.2.3. Return of irregular migrants

Please describe *any new or planned* policies / measures to ensure the accelerated and swift return of persons, to be overstaying permissions to stay or otherwise misusing legal migration channels. Please specify if there are any specific measures for unaccompanied minors and other vulnerable groups.

Mitwirkungspflicht, Wohnsitzauflage und Gebietsbeschränkung: siehe 6.2.1.1. und 6.2.1.5.

6.2.4. Evidence of the effectiveness of the measures to ensure return

Please provide information regarding the effectiveness of the above-mentioned measures in ensuring return.

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

6.3. Strengthening cooperation with third countries of origin and transit on return and reintegration management

6.3.1. Involvement of third countries in return measures

Please describe any *new or planned* policies / measures regarding return activities implemented – or to be implemented- in cooperation with third countries:

Afghanische Staatsangehörige stellen die zweitgrößte Gruppe Asylsuchender in Österreich. 2017 kam es zu insgesamt 2.835 rechtskräftig negativen Asylbescheiden. Rückführungen nach Afghanistan erfolgen auf Basis der zwischen der EU und Afghanistan geschlossenen Absichtserklärung namens „Joint Way Forward on Migration issues“. Zusätzlich hat Österreich im Jahre 2017 Afghanistan eine „bilaterale Durchführungserklärung“ vorgeschlagen, mit der zukünftig die Rückführungen, Rückübernahmen sowie die Reintegration afghanischer Staatsangehöriger weiter erleichtert werden sollen.¹⁷⁸ Im Jahr 2017 fanden im Zuge mehrerer Delegationsbesuche durch VertreterInnen aus Ghana, Liberia und Sierra Leone Identifizierungsmissionen in Kooperation mit dem BFA statt. Ziel der Besuche war es, die Identität vermeintlicher Staatsangehöriger zu überprüfen.¹⁷⁹

¹⁷⁶ BGBl. Nr. 405/1991, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 145/2017.

¹⁷⁷ Öffentliche Sicherheit, *Fremdenrechtsänderungsgesetz*, S. 83–86, verfügbar auf www.bmi.gv.at/magazinfiles/2017/11-12/fremdenrecht.pdf (Zugriff am 28. Dezember 2017).

¹⁷⁸ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, Sektion IV.2 (Reise- und Grenzverkehr; Aufenthaltswesen; Bekämpfung des Menschenhandels; Flüchtlings- u. Wanderungswesen), 17. Jänner 2018.

¹⁷⁹ Ebd.

6.3.2. Ensuring implementation of all EU readmission agreements to their full effect¹⁸⁰

Please report on activities undertaken to support the implementation of EU readmission agreements (implementing protocols, cooperation (including diplomatic pressure) with third countries to encourage implementation) by completing the table and providing any additional relevant information in the box below:

EU Readmission agreement (country)	National development (i.e. implementing protocol, cooperation)	Date of agreement (if relevant)
Aserbaidshon	Im November 2017 erteilte die österreichische Bundesregierung eine Vollmacht zur Verhandlungsaufnahme über ein bilaterales Durchführungsprotokoll. ¹⁸¹	

6.3.3. Reintegration measures implemented in cooperation with third countries, e.g. countries of origin.

Measures to support return may include developing a rights-based framework for re-integration and for temporary and circular migration.

Please describe any new or planned measures regarding **reintegration activities** implemented – or to be implemented- in cooperation with countries of origin.

Im Jahr 2017 bewilligte die österreichische Entwicklungszusammenarbeit insgesamt neun Förderungen für Projekte und Programme, die auch zur Unterstützung der Reintegration von RückkehrerInnen dienen sollen. Die Förderungen in einer Höhe von rund EUR 11 Millionen gingen vor allem an UN-Organisationen, wie beispielsweise an die Internationale Organisation für Migration, um vorrangig Projekte und Programme in Afghanistan, dem Irak, Kenia, Somalia und der Arabischen Republik Syrien zu unterstützen.¹⁸²

¹⁸⁰ Norway is invited to report on any National agreements in place.

¹⁸¹ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, Sektion IV.2 (Reise- und Grenzverkehr; Aufenthaltswesen; Bekämpfung des Menschenhandels; Flüchtlings- u. Wanderungswesen), 26. Jänner 2018.

¹⁸² Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, Sektion IV.2 (Reise- und Grenzverkehr; Aufenthaltswesen; Bekämpfung des Menschenhandels; Flüchtlings- u. Wanderungswesen), 17. Jänner 2018.

7. ACTIONS ADDRESSING TRAFFICKING IN HUMAN BEINGS

This Section should be completed in the context of the "EU Strategy towards the Eradication of Trafficking in Human Beings (2012-2016)"¹⁸³ and you should liaise with your National Rapporteur on Trafficking in Human Beings or Equivalent Mechanism (NREMs).

Please note that the scope of this section refers only to third-country national victims of trafficking.

NREMs share information with the Commission (via the informal EU Network of NREMs) on a biannual basis on developments relevant to their national legal and policy framework. This information can be used for this reporting exercise too. All information is uploaded accordingly to the EU Anti-Trafficking Website under the section of national pages.¹⁸⁴

7.1. National strategic policy developments

Please describe any new or planned policies / measures regarding the prevention and/or the fight against trafficking in human beings of third-country nationals (e.g. national action plans or national strategies introduced during 2017)

2017 wurde der vierte „Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Jahre 2015—2017“¹⁸⁵, der durch die Task Force Menschenhandel ausgearbeitet und kontrolliert wurde, abgeschlossen. Der Umsetzungsbericht inklusive eines neuen fünften Nationalen Aktionsplans für die Jahre 2018–2020 wird voraussichtlich Anfang 2018 durch die österreichische Bundesregierung beschlossen und dem österreichischen Nationalrat vorgelegt.¹⁸⁶

Dieser geplante Aktionsplan soll die veränderten Gegebenheiten berücksichtigen, die aufgrund der erhöhten Zuwanderung der Jahre 2015 und 2016 besteht. Insbesondere sollen Schulungen beziehungsweise Sensibilisierungsmaßnahmen für MitarbeiterInnen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA), der Erstaufnahmezentren, der Grundversorgungseinrichtungen und der Polizeianhaltezentren ausgeweitet, sowie die Verfügbarkeit muttersprachlicher Informationsmaterialien für potentielle Betroffene erhöht werden. Zudem werden Identifizierungs- und Betreuungsmaßnahmen für Betroffene von Kinderhandel mit dem Aktionsplan ausgedehnt. Ein besonderer Fokus soll hierbei auf die Risikogruppe der unbegleiteten Minderjährigen gelegt werden, indem unter anderem kinderfreundliches Informationsmaterial erarbeitet wird.¹⁸⁷

¹⁸³ Europäische Kommission, *EU Policy EU Anti-Trafficking Day: Stronger action needed to fight trafficking in human beings*, available at <http://ec.europa.eu/anti-trafficking/> (Zugriff am 6. Februar 2018).

¹⁸⁴ Europäische Kommission, *Member States*, verfügbar auf http://ec.europa.eu/anti-trafficking/member-states-0_en (Zugriff am 6. Februar 2018).

¹⁸⁵ Die Österreichischen Bundesregierung, *Task Force Menschenhandel - Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Jahre 2015-2017*, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/Nationaler_Aktionsplan_2015-2017.pdf (Zugriff am 21. Jänner 2018).

¹⁸⁶ Gemeinsamer schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres und des Bundesministeriums für Inneres, 19. Jänner 2018.

¹⁸⁷ Ebd.

7.2. Improving identification of and provision of information to third-country national victims of human trafficking

7.2.1. Provision of information on assistance and support to third-country national victims

Please describe any new or planned policies / measures for the improvement of **provision of information on assistance and support to third-country national victims (including child victims and applicants for asylum)**. Please describe the information according to:

(a) Legislative changes/policies;

Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels: siehe 7.1.

(b) Training and awareness raising measures;

Unter Einbindung von Opferschutzeinrichtungen, insbesondere der Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel des LEFÖ (LEFÖ-IBF), wird das Thema Menschenhandel in der Grundausbildung von ExekutivbeamtenInnen, der Ausbildung für höhere Hierarchiestufen sowie im Rahmen verpflichtender Fortbildungsmaßnahmen vermehrt behandelt. Zudem sind österreichische ExpertInnen in das Schulungsangebot der EU-Polizeiausbildungsagentur CEPOL eingebunden.¹⁸⁸

2017 wurden Trainings zum Thema Menschenhandel in die Fortbildung von Bediensteten österreichischer Polizeianhaltezentren integriert. Zudem bot die Sicherheitsakademie des Bundesministeriums für Inneres (BMI) zwei dreitägige Seminare für ExekutivbeamtenInnen zum Thema Menschenhandel und grenzüberschreitenden Prostitutionshandel im April und Oktober an. An den Seminaren, durchgeführt durch das Bundeskriminalamt (BK) und die LEFÖ-IBF, nahmen insgesamt 40 Personen teil. Auch die Bundesfinanzakademie organisierte im April ein dreitägiges Seminar zum Thema Menschenhandel für Bedienstete des Bundesministeriums für Finanzen mit insgesamt 20 TeilnehmerInnen.¹⁸⁹

Im Zuge des Forschungsprojektes PRIMSA (Prävention und Intervention bei Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung) fand im Mai 2017 die Tagung "Strategien gegen den Menschenhandel - interdisziplinäre Perspektiven" statt. VertreterInnen aus dem BMI, dem BK, den Landespolizeidirektionen, der Donau-Universität Krems, von Opferberatungsstellen sowie ProjektpartnerInnen aus Deutschland diskutierten Forschungsergebnisse und erarbeiteten ein Konzept für Diagnostik, Beratung und Gesprächsführung.¹⁹⁰

Im November 2017 fand im Joint Operational Office (JOO) des BK eine Schulung zum Thema Kinderhandel (Kinderschutz Migrationsbewegungen Europa) statt. Die Schulung wurde im Rahmen der Kriminaldienstfortbildungsrichtlinien vom BK gemeinsam mit ECPAT (End Child Prostitution in Asian Tourism) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführt.¹⁹¹

Für MitarbeiterInnen des Kinder- und Jugendhilfeträgers MA11 sowie MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe Kärnten und Tirol veranstaltete das BMI zudem Seminare speziell zu Kinderhandel. Außerdem finden weiterhin jährliche Schulungen für VertreterInnen von Arbeitsinspektoraten statt. MitarbeiterInnen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl werden außerdem seit 1. Jänner 2017 in Trainings des IOM-Projekts „Asyl-Train“ für die Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel sensibilisiert und in interkulturellen Kompetenzen geschult.¹⁹²

¹⁸⁸ Gemeinsamer schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres und des Bundesministeriums für Inneres, 19. Jänner 2018.

¹⁸⁹ Ebd.

¹⁹⁰ Bundesministerium für Inneres, *Kampf dem Menschenhandel*. Presseaussendung, Wien, 11. Mai 2017, verfügbar auf www.bmi.gv.at/news.aspx?id=4F67616F696274775347633D (Zugriff am 31. Dezember 2017).

¹⁹¹ Gemeinsamer schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres und des Bundesministeriums für Inneres, 19. Jänner 2018.

¹⁹² Ebd.

(c) Measures on cooperation between national authorities;

Neben dem fortlaufenden Austausch und der Koordination zwischen allen Verantwortlichen im Rahmen der Task Force Menschenhandel arbeitete das BMI 2017 einen Erlass hinsichtlich der bundesweiten Betreuung von Opfern von Menschenhandel aus. Dieser Erlass beinhaltet eine bundesweite Gewährleistung der Opferrechte (National Referral Mechanism, NRM) und soll Anfang 2018 veröffentlicht und anschließend implementiert werden.¹⁹³

(d) Measures on cooperation between (Member) States.

Seit Gründung des JOO wurden zahlreiche internationale Arbeitstreffen im BK veranstaltet (siehe 5.3.1.).

Im Rahmen eines operativen Arbeitstreffens zu einem in Österreich anhängigen Ermittlungsverfahren im Dezember 2017 in Abuja, Nigeria, wurde auch die weitere gemeinsame Vorgehensweise mit NAPTIP (National Agency on the Prohibition of Trafficking in Persons) besprochen. Zudem fand ein Treffen mit dem europäischen Verbindungsbeamten in Nigeria für Migration und Menschenhandel sowie mit VertreterInnen des nigerianischen Justizministeriums und des nigerianischen Außenministeriums statt.¹⁹⁴

Mit dem Ziel des kriminalpolizeilichen Erkenntnisaustauschs hinsichtlich organisierter Bettelei in Verbindung mit Menschenhandel und der verstärkten Kooperation mit VertreterInnen von Minderheiten und Nichtregierungsorganisationen, trafen MitarbeiterInnen des BK im Rahmen des „Aktionsplanes Sicheres Österreich“ (ASÖ) Verantwortliche in Rumänien und Bulgarien.¹⁹⁵

Im Jänner 2017 nahmen VertreterInnen des BK an einem Workshop zum Thema „Developing Intelligence Capability on Trafficking in Human Beings“ teil, welches vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland organisiert wurde. Ziel war es, die Kooperation und den Erkenntnisaustausch in mittel- und osteuropäischen Ländern hinsichtlich des Themas Menschenhandel zu verbessern.¹⁹⁶

7.2.2. Identification of victims

Please describe any *new or planned* policies / measures for the improvement of **the identification of victims (including child victims and applicants for asylum)**. Please describe the information according to:

(a) Legislative changes/policies;

2017 arbeitete das BMI einen Erlass hinsichtlich der bundesweiten Betreuung von Opfern von Menschenhandel aus, der 2018 implementiert werden soll (siehe 7.2.1.c.).

(b) Training and awareness raising measures;

Die 2016 fertiggestellten „Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel“¹⁹⁷ wurden 2017 erstmals bei Schulungen im Aktionsbereich

¹⁹³ Gemeinsamer schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres und des Bundesministeriums für Inneres, 19. Jänner 2018.

¹⁹⁴ Ebd.

¹⁹⁵ Ebd.

¹⁹⁶ Ebd.

¹⁹⁷ Bundeskanzleramt, *Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel*, verfügbar auf www.bmfi.gv.at/service/publikationen/familie/Handlungsorientierungen.html (Zugriff am 23. Jänner 2018).

der Kinder- und Jugendhilfe sowie in Einrichtungen für unbegleitete Minderjährige eingesetzt bzw. an die verantwortlichen Stellen versendet.¹⁹⁸

Anlässlich des diesjährigen EU-Anti-Menschenhandelstages am 20. Oktober 2017 erklärte der Bundesminister für Inneres, dass das Bundeskriminalamt ein Hauptaugenmerk auf die Erkennung der Ausbeutung von Menschen lege. Neben einer engen Zusammenarbeit mit Opferschutzeinrichtungen gebe es Schulungsmaßnahmen für die Exekutive zur Opferidentifizierung sowie Informationskampagnen in Herkunftsländern.¹⁹⁹

Bezüglich der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel wurden 2017 vier Schulungen für 68 MitarbeiterInnen des BFA seitens des LEFÖ durchgeführt.²⁰⁰

(c) Measures on cooperation between national authorities;

Siehe Ausführungen: 7.2.1.c.

(d) Measures on cooperation between (Member) States.

Siehe Ausführungen: 7.2.1.b. und 7.2.1.d.

7.2.3. Cooperation with third countries

Please describe any new or planned policies / measures involving cooperation with third-countries on the prevention and fight against trafficking in human beings.

(a) Training and capacity building measures;

Im Rahmen des Projekts “Fight against Trafficking in Human Beings” vom International Centre for Migration Policy Development (ICMPD) wurden 2017 bilaterale Workshops mit einer pakistanischen und aserbaidzhanischen Delegation organisiert. Neben einer Vorstellung des JOO und der Arbeit der Task Force Menschenhandel wurden auch bewährte Vorgehensweisen sowie die Arbeit österreichischer Nichtregierungsorganisationen durch die LEFÖ-IBF präsentiert.²⁰¹

(b) Joint investigation teams;

Im Jahre 2017 wurden zahlreiche Schwerpunktaktionen zur Bekämpfung von Menschenhandel in Kooperation mit Mitgliedstaaten der EU sowie Drittstaaten umgesetzt (siehe 7.2.1.). Zusätzlich hospitierte eine sechsköpfige chinesische Delegation im Mai 2017 im BK. Ziel war ein Informationsaustausch zu laufenden anhängigen Ermittlungsverfahren und der Aufbau einer Kommunikationsstruktur für die zukünftige Kooperation. In diesem Zusammenhang wurde ein weiteres Treffen im Dezember 2017 abgehalten.²⁰²

(c) Information and prevention campaigns.

Unter österreichischem OSZE-Vorsitz 2017 und anlässlich des EU-Anti-Menschenhandelstages fand am 20. Oktober die jährliche Anti-Menschenhandelskonferenz statt. Dabei wurden aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen nachhaltiger Strategien im Kampf gegen Menschenhandel diskutiert. Besonderer Fokus lag dabei auf Menschenhandel in Konflikt- und Krisensituationen.

¹⁹⁸ Gemeinsamer schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres und des Bundesministeriums für Inneres, 19. Jänner 2018.

¹⁹⁹ Bundesministerium für Inneres, *Sobotka: Menschenhandelsopfer müssen geschützt, Täter bestraft werden*. Presseaussendung, Wien, 20. Oktober 2017, verfügbar auf www.bmi.gv.at/news.aspx?id=6C754972586F73617879513D (Zugriff am 31. Dezember 2017).

²⁰⁰ Gemeinsamer schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres und des Bundesministeriums für Inneres, 19. Jänner 2018.

²⁰¹ Ebd.

²⁰² Ebd.

Unter den rund 400 TeilnehmerInnen waren VertreterInnen der OSZE Teilnehmerstaaten, internationaler Organisationen und Nichtregierungsorganisationen, der Zivilgesellschaft sowie ExpertInnen im Bereich Menschenhandel.²⁰³

Im Rahmen des österreichischen OSZE-Vorsitzes 2017 fand im Mai eine Veranstaltung zur Bekämpfung von Menschenhandel von privaten Hausangestellten in diplomatischen Haushalten statt. Die Veranstaltung wurde gemeinsam mit der Sonderbeauftragten und Koordinatorin zur Bekämpfung von Menschenhandel organisiert. Unter den 80 TeilnehmerInnen waren VertreterInnen von Protokollabteilungen diplomatischer Vertretungen sowie der ständigen Vertretungen bei der OSZE.²⁰⁴

²⁰³ Gemeinsamer schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres und des Bundesministeriums für Inneres, 19. Jänner 2018.

²⁰⁴ Ebd.

8. MAXIMISING DEVELOPMENT IMPACT OF MIGRATION AND MOBILITY

8.1. Progress towards mainstreaming migration in development policies

Please describe any *new or planned* relevant activity to mainstream migration in development policies. For example: studies, development of approaches to make migration an integral part in sectoral policies (e.g. agriculture, health, education etc.), solidarity development projects, etc.

Anlässlich der Geberkonferenz „Uganda Solidarity Summit on Refugees“ im Juni 2017 in Kampala, sagte der Bundesaußenminister zu, dass Österreich Uganda mit zusätzlichen EUR 2 Millionen unterstützen werde.²⁰⁵ In diesem Zusammenhang wurde im November 2017 in Norduganda ein sogenanntes Migrationsprojekt gestartet. Ziel des Projektes ist es, die Nahrungsmittelsicherheit von südsudanesischen Flüchtlingen sowie gastgebenden Gemeinden zu sichern. Das Projekt wird von der Austrian Development Agency (ADA) in Kooperation mit österreichischen Hilfsorganisationen und zwei lokalen Partnern umgesetzt.²⁰⁶

Im Juli 2017 beschloss die Bundesregierung EUR 3 Millionen für das Nordafrika-Fenster des EU-Treuhandfonds für Afrika zur Bekämpfung von Ursachen, die zu irregulärer Migration führen, zur Verfügung zu stellen. Damit hat Österreich, neben seinem Anteil an den EU-Mitteln, seit 2016 insgesamt EUR 6 Millionen bilateral zu dem Fonds beigetragen. Davon wurden EUR 3 Millionen bereits im Vorjahr geleistet.²⁰⁷

Neben den Beiträgen für den EU-Treuhandfonds wurden 2017 insgesamt 42 neue Förderungen in einer Höhe von rund EUR 32 Millionen im Bereich Migration und Entwicklung bewilligt. Besonders berücksichtigt wurden Projekte und Programme im Irak und der Arabischen Republik Syrien beziehungsweise in Staaten, die von den Konflikten in der Region besonders betroffen sind.²⁰⁸ Weitere Förderungen wurden an Projekte in Afghanistan, Äthiopien, Jordanien, Pakistan und Uganda vergeben. Ziel ist die Versorgung von Flüchtlingen in Kombination mit langfristigen Entwicklungsmaßnahmen.²⁰⁹

Darüber hinaus förderte Österreich die Internationale Organisation für Migration in Niger mit EUR 500.000, um die Lebenssituation von Flüchtlingen und anderen Menschen in der Region Diffa zu verbessern. Bei seiner Rede vor der UNO-Generalversammlung kündigte der Bundesaußenminister an, dass Österreich seine bilaterale Entwicklungshilfe verdoppeln und den Auslandskatastrophenfonds vervierfachen werde. Die Schaffung von

²⁰⁵ Austrian Development Agency, *Bundesminister Sebastian Kurz: „Durch Hilfe vor Ort den Migrationsdruck lindern“*. Presseaussendung, Wien, 22. Juni 2017, verfügbar auf www.entwicklung.at/mediathek/presse/presse-detail/artikel/bundesminister-sebastian-kurz-durch-hilfe-vor-ort/ (Zugriff am 12. Dezember 2017).

²⁰⁶ Austrian Development Agency, *Lebensgrundlage sichern*, verfügbar auf www.entwicklung.at/ada/aktuelles/detail/artikel/lebensgrundlage-sichern/ (Zugriff am 12. Dezember 2017).

²⁰⁷ Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Bundesminister Sebastian Kurz: „Durch weitere Hilfe vor Ort in Afrika Migrationsströme eindämmen“*. Presseaussendung, Wien, 14. Juli 2017, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2017/07/bundesminister-sebastian-kurz-durch-weitere-hilfe-vor-ort-in-afrika-migrationsstroeme-eindaemmen/ (Zugriff am 18. Dezember 2017).

²⁰⁸ Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, Sektion IV.2 (Reise- und Grenzverkehr; Aufenthaltswesen; Bekämpfung des Menschenhandels; Flüchtlings- u. Wanderungswesen), 17. Jänner 2018.

²⁰⁹ Austrian Development Agency, *Migration und Entwicklung – Projektstart*. Presseaussendung, Wien, 20. Juli 2017, verfügbar auf www.entwicklung.at/mediathek/presse/presse-detail/artikel/migration-und-entwicklung-projektstart/ (Zugriff am 12. Dezember 2017).

Perspektiven vor Ort sei unerlässlich, um den wachsenden Herausforderungen, die durch globale Migration entstehen, effektiv entgegenzuwirken.²¹⁰

8.1.1. *Cooperation with partner / third countries for economic migration*

Please note that this section will be completed with an updated overview on the (Member) States' involvement in EU Mobility Partnerships, provided by the European Commission.

In addition to the EU Mobility Partnerships, please indicate if your (Member) State has planned or implemented bilateral agreements linked to economic migration (including circular migration) during the reporting period (2017)

Mit der Unterstützung der ADA besuchen seit 2015 etwa 30 Personen aus Schwerpunktländern der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit die Lehrgänge „Tourismus- und Hotelmanagement“ am „Institute of Tourism and Hotel Management“ in Salzburg. Unter den zukünftigen AbsolventInnen sind auch VertreterInnen von Ausbildungsinstitutionen in Äthiopien, Georgien und Uganda. Das Projekt endet 2018 und wird mit über EUR 1 Million Euro durch die ADA unterstützt.²¹¹

8.1.2. *Efforts to mitigate 'brain drain'*

Please describe any new or planned policies / measures to mitigate brain drain. For example: awareness rising actions, development of data and indicators on this phenomena, prevention, list of countries and professions subject to brain drain.

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

8.2. Migrants' Remittances

Please describe any new or planned policies / measures with regard to remittances. For example measures to facilitate remittance flows or improve access to banking and financial services in developing countries.

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

²¹⁰ Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Bundesminister Sebastian Kurz bei der UNO-Generalversammlung in New York*. Presseaussendung, Wien, 20. September 2017, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2017/09/bundesminister-sebastian-kurz-bei-der-uno-generalversammlung-in-new-york/ (Zugriff am 31. Dezember 2017).

²¹¹ Austrian Development Agency, *Fair Reisen*, verfügbar auf www.entwicklung.at/ada/aktuelles/detail/artikel/fair-reisen/ (Zugriff am 12. Dezember 2017).

8.3. Working with Diasporas

Please provide information on *new or planned* policies / measures for involving third-country diaspora groups in development initiatives and supporting third-country diaspora groups in their efforts to enhance development in their countries of origin. Including for example:

(a) Promotion of transnational entrepreneurship;

Mit dem Ziel, Investitionen und wirtschaftliches Engagement in Serbien durch die serbische Diaspora in Österreich zu fördern, unterstützt die ADA seit 2016 das Projekt „Link! up Serbia!“ der International Centre for Migration Policy Development (ICMPD). Das Projekt wird 2018 fortgeführt.²¹²

(b) Cooperation on trade between countries of origin and stay

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

(c) Others (e.g. education).

Keine Neuerungen im Jahr 2017.

²¹² Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, Sektion IV.2 (Reise- und Grenzverkehr; Aufenthaltswesen; Bekämpfung des Menschenhandels; Flüchtlings- u. Wanderungswesen), 17. Jänner 2018.